

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

24. Sitzung am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll – Teil 1 –

	Beginn der Sitzung	Ende der Sitzung:
Öffentliche Sitzung	14:02 Uhr	14:37 Uhr
	14:53 Uhr	17:32 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	14:37 Uhr	14:39 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	14:39 Uhr	14:53 Uhr

Tagesordnung:

1. Wechselmodell
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/2790 –](#)
2. Rückführung straffälliger Asylsuchender
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/3578 –](#)
3. Verwaltungsvorschrift zur Regelförderung der Familienbildung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/3579 –](#)

Ergebnis:

Erledigt
(S. 4 – 5)

Erledigt; siehe auch Teil 2
des Protokolls
(S. 6 – 10)

Abgesetzt
(S. 3)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|---|--|
| 4. Missbrauch von Kindern
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/3580 – | Erledigt
(S. 11 – 15) |
| 5. Häuser der Familie feiern 10-jähriges Jubiläum
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/3581 – | Erledigt mit schriftlicher Be-
richterstattung gemäß § 76
Abs. 2 Satz 3 GOLT
(S. 3) |
| 6. Mit dem Spurwechsel für ein sachgemäßeres Einwanderungs-
gesetz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/3582 – | Erledigt
(S. 16 – 20) |
| 7. Smart-Home-Anwendungen werden immer beliebter
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/3591 – | Erledigt
(S. 21 – 23) |
| 8. Verbraucherschutz und digitale Marktwächter in Rheinland-
Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/3592 – | Erledigt mit schriftlicher Be-
richterstattung gemäß § 76
Abs. 2 Satz 3 GOLT
(S. 3) |
| 9. Kindeswohlgefährdung in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/3593 – | Erledigt
(S. 24 – 26) |
| 10. Rückführung eines Asylsuchenden aus dem Rhein-Hunsrück-
Kreis
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/3629 – | Erledigt
(S. 27 – 39) |
| 11. Verhinderung vollziehbarer Abschiebungen durch fachauf-
sichtliche Weisung des Ministeriums
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/3628 – | Erledigt
(S. 27 – 39) |
| 12. Verschiedenes | Beratung
(S. 40) |

Vors. Abg. Jochen Hartloff eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Zur Tagesordnung:

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verwaltungsvorschrift zur Regelförderung der Familienbildung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3579 –](#)

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Punkte 5 und 8 der Tagesordnung:

5. Häuser der Familie feiern 10-jähriges Jubiläum

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/3581 –](#)

8. Verbraucherschutz und digitale Marktwächter in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/3592 –](#)

Die Anträge sind erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Wechselmodell

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/2790 –](#)

Abg. Anke Simon legt dar, die Anhörung sei sehr informativ gewesen und habe über alle Parteigrenzen hinweg sehr großen Anklang gefunden. Allerdings habe sie festgestellt, dass viele Punkte, bei denen man mit den Anzuhörenden einig gewesen sei, in die Bundesgesetzgebung gehörten.

Zunächst einmal gebe es seitens der UN und des Europarats entsprechende Resolutionen, sodass in Deutschland noch Nachholbedarf bestehe. Ihr sei wichtig, dass das Kindeswohl immer im Vordergrund stehen müsse und daher bei Gewalterfahrung die Doppelresidenz nicht infrage komme. Auch darüber seien sich alle einig gewesen.

Positiv zu bewerten sei auch, dass in über 80 % der Fälle eine einvernehmliche Lösung gefunden worden sei, sodass es nur noch um 20 % gehe, die vor Gericht entschieden werden müssten. Auf Bundesebene bestehe die Möglichkeit, im steuerlichen Bereich oder im Unterhaltsrecht Veränderungen vorzunehmen, um damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Eltern frei entscheiden könnten, ob sie das Wechselmodell oder das Residenzmodell wählten.

Ein Landesparlament wie der rheinland-pfälzische Landtag könne aber auch Dinge direkt verändern. Dabei gehe es um Handlungsempfehlungen an Kitas und Schulen, um die Familien zu unterstützen. Es sei berichtet worden, dass ein Elternteil eine Information der Schule nicht erhalten habe, weil schriftliche Informationen üblicherweise nur einmal verteilt würden. Es sei wichtig, eine Sensibilität zu erreichen, sodass beide Elternteile seitens der Kitas und der Schulen mit Informationen versorgt würden.

Vorstellbar sei auch, sich die Mediation und Trennungsberatung näher vorzunehmen, um die Zahl der einvernehmlichen Lösungen noch weiter zu erhöhen und eine gerichtliche Auseinandersetzung nach Möglichkeit zu vermeiden. Die SPD-Fraktion werde das Wechselmodell weiterhin konstruktiv begleiten und versuchen, auch auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass eine Doppelresidenz leichter möglich sei. Eine gesetzliche Regelung aber lehne die SPD derzeit ab.

Abg. Simone Huth-Haage äußert, die CDU habe schon im Vorfeld einige Vorbehalte gegen das Wechselmodell geäußert, und viele Kritikpunkte hätten sich auch in der Anhörung bestätigt. Auch für sie müsse das Kindeswohl immer im Mittelpunkt stehen. Das Wechselmodell sei ein interessanter Ansatz, wenn sich die Eltern einig seien und wenn bestimmte organisatorische Voraussetzungen gegeben seien. Aber in der Praxis bestünden durchaus einige Hürden.

In der Anhörung sei immer nur darüber gesprochen worden, dass eine Familie nur ein Kind habe. Viel komplizierter und komplexer stelle sich aber die Situation dar, wenn es um Geschwisterkinder oder um Patchwork-Familien gehe. Dies hätten die Anzuhörenden auch bestätigt. Das Wechselmodell sei eine gute Möglichkeit, wenn die Eltern es wünschten.

Darüber hinaus sei es wichtig, dass die Familiengerichte die Eltern darauf hinwiesen, es positiv zu unterstützen. Aber es sei nicht zielführend, den Eltern etwas aufzuzwingen oder etwas verordnen zu wollen. Aus diesem Grund schließe auch die CDU gesetzgeberische Maßnahmen aus. Es sei ein interessantes Modell, das man auch weiterhin bekannt machen und durch verschiedene Maßnahmen unterstützen könne; aber es müsse in die jeweilige Lebenssituation hineinpassen und sei nichts, was sich einfach verordnen lasse.

Abg. Michael Frisch schließt sich den Ausführungen seiner Vorrednerinnen im Wesentlichen an. Kinder bräuchten beide Eltern, die Mutter und den Vater. Daher müsse man auf Landesebene etwas dafür tun, dass es möglichst nicht zu einer Trennung der Eltern komme. Zu diesem Zweck müsse die Ehe- und Familienberatung weiter gestärkt und gegebenenfalls ausgebaut werden, um zu vermeiden, dass hinterher Lösungen gefunden werden müssten, die für alle Beteiligten nicht einfach seien.

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Wenn es denn tatsächlich zu einer Trennung komme, müsse man bedenken, dass Vater und Mutter für die Kinder wichtig seien. Nicht zu Unrecht beklagten sich viele Väter, die im klassischen Residenzmodell zu 90 % nicht die unmittelbar Erziehenden seien, darüber, dass sie zu wenig Kontakt zu ihren Kindern hätten und sich – wie die Kinder im Übrigen auch – mehr Umgang mit ihnen wünschten.

Daher sei das Wechselmodell grundsätzlich eine gute Sache; es könne aber, wie die Anhörung bereits ergeben habe, nur unter gewissen Bedingungen funktionieren. Es verlange eine gewisse ökonomische Kompetenz beider Eltern, die Elternteile dürften nicht zu weit auseinanderwohnen aufgrund der Schule, der Kita oder anderer Einrichtungen, die die Kinder besuchten. Die Eltern müssten miteinander kommunizieren können, was im Trennungsfall nicht immer selbstverständlich sei. Die Kinder müssten es in vollem Umfang unterstützen, weshalb das Wechselmodell möglicherweise bei älteren Kindern einfacher umzusetzen sei.

Das Wechselmodell sei ein gutes Modell, das förderungswürdig sei, wenn es umsetzbar sei. Das Wohl der Kinder müsse bei diesen Überlegungen aber immer im Vordergrund stehen. Von daher verbiete es sich, einen Zwang auszuüben. Das bedeute, eine gesetzliche Regelung, die ein solches Modell verpflichtend mache, werde seitens der AfD nicht unterstützt, sehr wohl aber die Bemühungen, den Eltern, wenn es sinnvoll sei, ein solches Modell zu empfehlen und sie dabei zu unterstützen, es zum Wohle ihrer Kinder zu praktizieren.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Rückführung straffälliger Asylsuchender

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3578 –](#)

Staatsministerin Anne Spiegel berichtet, insgesamt sei nur ein geringer Teil der abgelehnten Asylsuchenden strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Ausländerbehörden seien seit Anfang 2017 aufgefordert, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – ADD – kontinuierlich halbjährlich die strafrechtlich verurteilten Duldungsinhaberinnen und -inhaber, die zu Strafen von mehr als 90 Tagessätzen Geld- oder 90 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt worden seien, zu melden. Zum letzten ausgewerteten Stichtag am 31. Dezember 2017 hätten 6280 geduldete Ausländerinnen und Ausländer in Rheinland-Pfalz gelebt. Von diesen sei in knapp 200 Fällen bekannt gewesen, dass es zu strafrechtlichen Verurteilungen in dem genannten Rahmen gekommen sei.

Im vergangenen Meldezeitraum vom 30. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017 seien 27 bekannte straffällige Duldungsinhaberinnen und -inhaber abgeschoben worden. 6 Personen seien freiwillig ausgereist. Die weiteren Fälle würden, wie in allen Fällen straffälliger Ausländerinnen und Ausländer, von den Ausländerbehörden hinsichtlich der Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung geprüft. Diese hingen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, etwa ob Rückführungen in die jeweiligen Herkunftsstaaten möglich seien, ob die Personen hätten identifiziert werden können oder ob andere überwiegende Duldungsgründe wie etwa Krankheiten oder Familienbeziehungen vorlägen. Bei der Prüfung dieser Sachverhalte würden die Ausländerbehörden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier unterstützt.

Die Zahl abgeschobener straffälliger abgelehnter Asylsuchender werde statistisch nicht erfasst. Eine Auswertung der gewünschten Daten wäre theoretisch über das Ausländerzentralregister möglich gewesen; allerdings hätten sich in der Praxis seinerzeit die Mehrzahl der Länder und der Bund gegen die von Rheinland-Pfalz und auch von Hamburg geforderte Erfassung von Straftaten im Ausländerzentralregister ausgesprochen.

Die Ausländerbehörden hingegen bearbeiteten die Fälle jeweils einzeln und hielten nicht nach, wie viele Straftäterinnen und Straftäter sie abgeschoben haben. Um diese Zahl zu erheben, müssten sie deshalb die von ihnen erfolgreich bearbeiteten Abschiebungen erneut jeweils einzeln danach durchsehen, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren mitgeteilt worden sei oder ob eine Verurteilung vorgelegen habe. Das sei in der Kürze der Zeit nicht zu erledigen gewesen, weshalb sie davon abgesehen habe.

Dasselbe gelte im Übrigen für die Frage der Verteilung von Asylsuchenden auf die Kommunen. Hierzu weise sie ergänzend darauf hin, die Zuweisungskommunen würden in zweifacher Hinsicht über eventuelle strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen und sicherheitsrelevante Erkenntnisse der von ihnen zugewiesenen Ausländerinnen und Ausländer informiert.

Zum einen erhielten die Ausländerbehörden die Ausländerakte der Betroffenen von der Ausländerbehörde am Ort der Erstaufnahmeeinrichtung. Darin seien auch die Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren und Straffälligkeit enthalten. Außerdem sei im Ausländerzentralregister das Ergebnis des standardmäßig bei allen Asylsuchenden oder illegal Aufhältigen durchgeführten Abgleichverfahrens zu Sicherheitszwecken, des AsylKon-Verfahrens, hinterlegt, auf das die Ausländerbehörde am Zuweisungsort zugreifen könne. Sie könne so sehen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse anderer Sicherheitsbehörden wie der Nachrichtendienste oder der Landeskriminalämter vorlägen. Diese Rückmeldungen erfassten allerdings keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen, sondern das Ergebnis der sicherheitsbehördlichen Überprüfung von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten oder im Bundesgebiet befindlichen Personen, ob asyl- oder aufenthaltsrechtliche Versagungsgründe oder sonstige Sicherheitsbedenken gegen die betreffende Person bestünden.

Sie weise noch einmal darauf hin, dass sie im Ausschuss bereits mehrfach allgemein über die Rückführung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer und die Unterstützungsmaßnahmen der Landesregie-

rung berichtet habe. Sie habe auch Herrn Dr. Brechtel gegenüber noch einmal auf die vielfältigen Unterstützungsangebote hingewiesen. Dass diese Zusammenarbeit allgemein sehr gut funktioniere, zeige sich immer wieder in besonders herausragenden Fallgestaltungen, wie etwa dem auch in der Presse bekannt gewordenen Fall des somalischen Staatsangehörigen aus Haßloch. Dieser Fall habe durch den gemeinsamen Einsatz und das enge Zusammenwirken von Landesregierung, Zentralstelle für Rückführungsfragen, Polizei, der Ausländerbehörde vor Ort, der Bundesregierung und dem Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr in Berlin zufriedenstellend mit der freiwilligen Ausreise des Betroffenen abgeschlossen werden können. In diesem Sinne werde die Landesregierung selbstverständlich auch weiterhin die Behörden vor Ort tatkräftig unterstützen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begleiten.

Zu der Frage des Verhältnisses zwischen dem Ausreiseinteresse und dem Strafverfolgungsinteresse werde nun Frau Dr. Volk vom Justizministerium berichten.

Dr. Elisabeth Volk (Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz) führt aus, das staatliche Interesse an einer schnellen Rückführung ausreisepflichtiger Personen könne im Einzelfall mit dem Interesse an einer nachhaltigen Strafverfolgung und Strafvollstreckung kollidieren. Um nicht den Eindruck zu erwecken, der Staat ziehe keine Konsequenzen aus Straftaten ausländischer Staatsangehöriger, bedürfe es daher einer sorgfältigen Prüfung der gesetzlichen Möglichkeiten, zugunsten aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf eine weitere Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu verzichten.

§ 456 a der Strafprozessordnung sehe vor, dass von der weiteren Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung abgesehen werden könne, wenn ein Verurteilter abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werde. Das bedeute, die Prüfung der Staatsanwaltschaft schließe sich an die vorhergehende Entscheidung der Ausländerbehörde an, deren Rechtmäßigkeit von der Staatsanwaltschaft nicht überprüft werde. Dies sei auch nicht ihre Aufgabe. Die Staatsanwaltschaft vertrete den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsanspruch des Staates. Ein solches Vorgehen gelte generell bei allen ausländischen Staatsangehörigen. Der Anwendungsbereich des § 456 a Strafprozessordnung sei nicht auf straffällig gewordene Asylsuchende beschränkt.

Die Entscheidung, von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abzusehen, sei eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde habe dabei die Umstände der Tat, die Schwere der Schuld, die Dauer des bisher verbüßten Teils der Strafe, das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung sowie die persönliche Lage des Verurteilten abzuwägen.

Um eine gleichmäßige Handhabung unter Beachtung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls sicherzustellen, habe Rheinland-Pfalz mit Rundschreiben des Ministeriums der Justiz bereits am 23. April 2001 Kriterien zur Ermessensausübung bestimmt. Danach sei bei zeitigen Freiheitsstrafen in der Regel von der Vollstreckung abzusehen, wenn mindestens die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel der Strafe verbüßt seien.

Eine noch längere Verbüßungszeit, also deutlich über den Halbstrafen- oder Zwei-Drittel-Termin hinaus, solle erwogen werden, wenn eine nachhaltige Vollstreckung zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich sei oder besondere Umstände in der Person des Täters vorlägen. Dies komme insbesondere in Betracht, wenn Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit der verurteilten Person zur Organisierten Kriminalität oder zur schweren Betäubungsmittelkriminalität bestünden, wenn wegen ungünstiger Sozialprognose mit der vollständigen Verbüßung der Strafe zu rechnen sei oder der Verurteilung Verbrechen, erhebliche Sexual- oder Gewaltstraftaten oder sonstige schwere banden- oder gewerbsmäßig begangene Straftaten zugrunde lägen oder durch die Straftaten ein besonders gravierender Schaden verursacht worden sei. Das bedeute, wer wegen einer schweren Straftat verurteilt worden sei, komme grundsätzlich erst später in den Genuss einer Entscheidung nach § 456 a der Strafprozessordnung.

Die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften hätten im Jahr 2016 in 24 Fällen, im Jahr 2017 in 49 Fällen sowie im Jahr 2018 in bislang 38 Fällen nach § 456 a der Strafprozessordnung von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe abgesehen. Die Angaben könnten nur vorbehaltlich einer vollständigen und korrekten Erfassung in dem Fachverfahren der Staatsanwaltschaft gemacht werden; Erfassungsfehler könnten nicht ausgeschlossen werden.

Staatsanwaltschaften und Gerichte könnten überdies nach Maßgabe des § 154 b der Strafprozessordnung bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Ermittlungsverfahrens gegen einen Ausländer von der öffentlichen Klage absehen und das Verfahren einstellen, wenn der Beschuldigte abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werde. Von dieser Möglichkeit solle, nach dem bereits genannten Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und Strafvollstreckung dies gebiete. Faktoren bei der Abwägung seien auch hier die Schwere der Tat, besondere Umstände in der Person des Beschuldigten – zum Beispiel eine besondere Gefährlichkeit –, aber auch besondere generalpräventive Gesichtspunkte.

Ein Absehen von einer Strafverfolgung solle insbesondere nicht erfolgen bei Verbrechen, schweren Straftaten nach dem Katalog des § 100 a der Strafprozessordnung – die Telekommunikationsüberwachung –, bestimmten Sexual- und Gewaltdelikten oder bei Straftaten, die eine Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung oder die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung erwarten ließen. Überdies scheidet in der Regel eine Maßnahme nach § 154 b der Strafprozessordnung gegen Personen aus, die nach vorangegangener Abschiebung oder Ausweisung rechtswidrig in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt seien.

Einer Entscheidung nach § 154 b der Strafprozessordnung gehe in der Praxis regelmäßig eine Kommunikation zwischen der zuständigen Ausländerbehörde und der Staatsanwaltschaft voraus, da gemäß § 72 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Ausländer nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft abgeschoben werden dürfe. Mit dieser Vorschrift solle insbesondere verhindert werden, dass durch die ausländerrechtlichen Maßnahmen der Ausweisung und Abschiebung eine Strafverfolgung wesentlich erschwert oder vereitelt werde.

Von der Möglichkeit des § 154 b der Strafprozessordnung, also bereits im Ermittlungsverfahren von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen, hätten die rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften im Jahr 2016 in 159 Fällen, im Jahr 2017 in 224 Fällen und im Jahr 2018 in bislang 183 Fällen Gebrauch gemacht. Dabei handele es sich um Fälle, die von den hiesigen Staatsanwaltschaften bearbeitet worden seien, für deren aufenthaltsrechtliche Bearbeitung aber auch Ausländerbehörden aus anderen Bundesländern zuständig sein könnten. Zur Klarstellung: In all diesen Fällen hätten der Einstellung aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörden zugrunde gelegen.

Es bestehe auch noch die Möglichkeit, nach Anklageerhebung das Verfahren einzustellen. Nach Anklageerhebung seien im Jahr 2016 in 20 Verfahren, im Jahr 2017 in 28 Verfahren und 2018 in bislang 24 Verfahren durch das jeweilige Gericht die Verfahren eingestellt worden, um eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu ermöglichen.

Staatsministerin Anne Spiegel und **Dr. Elisabeth Volk** sagen auf Bitte des **Vors. Abg. Jochen Hartloff** zu, dem Ausschuss die Sprechvermerke zur Verfügung zu stellen.

Abg. Michael Frisch legt dar, in den beschriebenen Fällen sei im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen von einer Strafverfolgung abgesehen bzw. das Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Er fragt, ob in all diesen Fällen der Aufenthalt tatsächlich beendet worden sei oder möglicherweise in weiteren Verfahren Gründe aufgetreten seien, die einer Abschiebung entgegenstünden, und wie dies gegebenenfalls nachgeprüft werde. Die Justiz müsse doch sicherlich ein Interesse daran haben, dass es zu einer Abschiebung der betreffenden Person komme.

In einer Reihe von Fällen seien verurteilte Straftäter später erneut mit massiven Straftaten aufgefallen. Er möchte wissen, ob es Möglichkeiten gebe, nach Verbüßung der Haftstrafe trotzdem eine Abschiebung zu erwirken, auch im Hinblick auf das Sicherheitsinteresse der Bürgerinnen und Bürger.

Abg. Adolf Kessel verweist auf einen Fall, der bereits im letzten Landtagsplenum Gegenstand der Aussprache gewesen sei. Dabei sei es um einen Brief des Landrats des Kreises Germersheim, Dr. Fritz Brechtel, an das zuständige Integrationsministerium gegangen, in dem eine Person aufgeführt werde, die als Hochrisikofall bezeichnet werde. Wie sein Kollege, Herr Abgeordneter Baldauf, im Plenum dargestellt habe, sei einer Abschiebung nach Afghanistan damals nicht zugestimmt worden. Er erkundigt sich, ob diese Abschiebung zwischenzeitlich vollzogen worden sei.

Abg. Dirk Herber wünscht zu erfahren, wie oft Frau Staatsministerin Anne Spiegel bei Abschiebungen von vollziehbar Ausreisepflichtigen nicht zugestimmt habe, seit sie als Ministerin im Amt sei.

Wie Frau Staatsministerin Spiegel vorhin berichtet habe, hätten Hamburg und Rheinland-Pfalz ihr Interesse bekundet, die Straftaten im Ausländerzentralregister – AZR – katalogisieren zu lassen. Er fragt, ob dieses Interesse aus Rheinland-Pfalz oder aus Hamburg gekommen sei.

Seine Frage, ob diejenigen, die bereits ihre Haftstrafe verbüßt hätten, alle direkt aus der Haft heraus abgeschoben worden seien, bejaht **Dr. Elisabeth Volk**.

Staatsministerin Anne Spiegel stellt mit Blick auf den Hochrisikofall aus Afghanistan fest, soweit es sich um personenbezogene Daten handele, könne sie darüber nur in vertraulicher Sitzung Auskunft geben.

Es sei eine Initiative des rheinland-pfälzischen Integrationsministeriums gewesen, gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, dass Straftaten künftig in das Ausländerzentralregister aufgenommen würden. Das AZR sei ein wichtiges Instrument, um auf Daten zurückzugreifen, nicht nur für Rheinland-Pfalz, sondern auch für alle anderen Bundesländer und den Bund. Deswegen halte sie es für sinnvoll, dieses zusätzliche Merkmal in eine Datenbank aufzunehmen und entsprechend statistisch zu erfassen. Sie habe vor kurzem das Ankunftsdatum des BAMF in Trier besucht, dort mit hochrangigen Vertretern gesprochen und dabei auch diesen Punkt thematisiert.

Dr. Elisabeth Volk erläutert zu der Frage, wie kontrolliert werde, dass Abschiebungen auch tatsächlich vollzogen würden, wenn es um eine Entscheidung nach § 456 a der Strafprozessordnung gehe, liege eine zu verbüßende Freiheitsstrafe zugrunde, die in einer Justizvollzugsanstalt vollstreckt werden müsse. Daher werde auch aus der JVA heraus abgeschoben; insofern sei die Kontrolle vorhanden. Auch in den Registern der JVAs würden die Bestimmungen des § 456 a der Strafprozessordnung als Entlassungsgrund angesehen.

Bei Abschiebungen im laufenden Ermittlungsverfahren signalisiere die Staatsanwaltschaft der Ausländerbehörde ihr Einverständnis. Der Vorgang werde auf Frist gelegt, es werde abgewartet, bis die Ausländerbehörde die Abschiebung zurückmelde, und danach erfolge die Einstellung des Verfahrens nach § 456 a Strafprozessordnung.

Staatsministerin Anne Spiegel führt zu der Frage nach einer Verweigerung ihrer Zustimmung bei vollziehbar Ausreisepflichtigen aus, ein Zustimmungsvorbehalt bestehe überhaupt nur bei Afghanistan und beim Irak. Ansonsten würden vollziehbar Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz selbstverständlich zurückgeführt. Auf das Primat der geförderten oder sog. freiwilligen Rückkehr werde sie an dieser Stelle nicht weiter eingehen, das allen hinlänglich bekannt sei. Alle Ausreisepflichtigen in Rheinland-Pfalz würden zurückgeführt. Der Zustimmungsvorbehalt ihres Hauses gelte explizit nur für Afghanistan und für einige Regionen im Irak.

Auf die Frage des **Abg. Dirk Herber**, um wie viele Fälle es sich dabei handele, bietet **Staatsministerin Anne Spiegel** an, die Zahlen nachzureichen. Die Zahlen für den Irak seien wesentlich geringer als für Afghanistan.

Staatsministerin Anne Spiegel sagt auf Bitte des **Abg. Dirk Herber** zu, dem Ausschuss die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus Afghanistan und dem Irak mitzuteilen.

Abg. Michael Frisch wiederholt seine Frage, ob nach der Verbüßung einer Haftstrafe die Möglichkeit bestehe, Personen auch mit Blick auf das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung abzuschieben.

Dr. Daniel Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) weist in diesem Kontext auf die normalen Grundsätze hin. Wenn eine Person ausreisepflichtig sei, bleibe dies auch nach Verbüßung der Haftstrafe unverändert so bestehen. Wenn die Ausreisepflicht durchgesetzt werden könne und dem nichts entgegenstehe – möglicherweise ein bestimmtes Herkunftsland –, werde diese Person auch abgeschoben. Es gehe insbesondere darum,

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

nach Verbüßung der Strafhaft und der Abschiebung nicht zu viel Zeit verstreichen zu lassen, um das Abschiebungsverfahren möglichst nahtlos anzuschließen. Wenn eine Person nicht vollziehbar Ausreisepflichtig sei und sich die Abschiebung nicht durchsetzen lasse, liege die Zuständigkeit bei der Polizei und nicht mehr beim Integrationsministerium oder der jeweiligen Ausländerbehörde.

Abg. Michael Frisch möchte die Frage geklärt wissen, ob es nach dem Aufenthaltsgesetz nicht auch eine Möglichkeit gebe, Ausländer bei schweren Straftaten außer Landes zu bringen, unabhängig von einer Duldung oder eines Aufenthaltsstatus, allein schon aufgrund der Tatsache, dass sie schwer straffällig geworden seien.

Dr. Daniel Asche vermutet, die Frage ziele auf die sogenannte Ausweisung ab, die aber nichts zu tun habe mit der Abschiebung. Die Abschiebung sei der tatsächliche Prozess, die Ausweisung sei ein rechtliches Instrument, das in der Tat bedinge, dass sich jemand in bestimmter Art und Weise strafbar gemacht habe.

In diesem Fall müsse abgewogen werden zwischen dem Bleibeinteresse des Straffälligen und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Ausweisung. Diese Ausweisungsverfügung könne auch schon während der Strafhaft ergehen und habe zur Folge, dass diese Person nicht wieder einreisen könne, wenn sie einmal abgeschoben sei. Dies werde in der Praxis bei einer bestimmten Schwere von Straftaten so gehandhabt.

Der Ausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung, den Tagesordnungspunkt in vertraulicher Sitzung zu beraten.

Die Beratung wird in vertraulicher Sitzung fortgesetzt – siehe Teil 2 des Protokolls.

Der Antrag ist in öffentlicher Sitzung erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Missbrauch von Kindern

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3580 –](#)

Abg. Simone Huth-Haage führt aus, erschreckende Fälle hätten die Debatte um Kindesmissbrauch in den letzten Wochen erneut angefacht, und es würden vielfältige Maßnahmen im Land diskutiert, wie es gelingen könne, den Kindesmissbrauch einzudämmen. Sie bitte daher um Berichterstattung.

Dr. Elisabeth Volk (Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz) führt aus, der Schutz von Kindern gegen jede Form sexuellen Missbrauchs sei eine Aufgabe, der sich der Staat auf unterschiedlichste Art und Weise, unter anderem auch mit den Mitteln des Strafrechts, annehmen müsse. Das Erfordernis aktiven staatlichen Handelns in diesem Bereich werde immer wieder durch erschreckende Einzelfälle belegt, die im Rahmen umfangreicher medialer Berichterstattung deutschlandweit Aufmerksamkeit erregten.

Viele Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern würden durch moderne Mittel der IT-Kommunikation und unter Nutzung des Internets begangen. Dies reiche von der Vorbereitung und Vornahme sexueller Übergriffe unter Verwendung von sozialen Netzwerken bis hin zur Verbreitung und dem Austausch kinderpornografischer Schriften oder gar dem Feilbieten von Kindern für sexuelle Handlungen im Rahmen von Internetforen, insbesondere im sogenannten Darknet.

Solche Straftaten aufzuklären sei schwierig. Soweit es um die Nutzung des Internets gehe, spiele die Abfrage von Verbindungsdaten bei der Ermittlung des oder der Beschuldigten eine zentrale Rolle. Täter träten im Internet meist anonym oder unter Verwendung falscher Personendaten auf. Nur die Abfrage der beim Zugriff verwendeten Internetprotokolldaten – der sogenannten IP-Adresse – ermögliche die Feststellung des Anschlusses, von dem der Zugriff erfolgt sei. Um das strafbare Verbreiten von kinderpornografischem Material im Internet aufzuklären, sei daher der Zugriff auf Verbindungsdaten von zentraler Bedeutung.

Auch um solche Entwicklungen zu erleichtern, sei am 18. Dezember 2015 das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten in Kraft getreten. Der darin neu gefasste § 113 b Telekommunikationsgesetz verpflichte die Telekommunikationsdienstleister, also zum Beispiel die Telekom oder Vodafone, die sogenannten Verkehrsdaten für zehn bzw. vier Wochen zu speichern. Verkehrsdaten seien Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt würden. Vereinfacht ausgedrückt würden damit die näheren Umstände der Telekommunikation beschrieben, also unter welcher Kennung, wann und mit welcher anderen Kennung von wo und wie lange kommuniziert worden sei.

Derzeit würden diese Speicherpflichten zumindest von einigen Providern jedoch aus folgenden Gründen kaum bzw. nicht beachtet:

Am 21. Dezember 2016 habe der Europäische Gerichtshof über zwei Vorlagen nationaler Gerichte – ein Gericht aus Schweden und ein Gericht aus Großbritannien – zu entscheiden gehabt, die jeweils die Vereinbarkeit der nationalen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung mit Europarecht betroffen hätten. Die schwedische Regelung ähnele der aktuellen deutschen Regelung. Der Europäische Gerichtshof habe sowohl die schwedische als auch die Regelung aus Großbritannien als unvereinbar mit der sogenannten Datenschutzrichtlinie der EU aus dem Jahr 2002 bewertet.

In der Folge habe das Oberverwaltungsgericht Münster in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 22. Juli 2017 entschieden, dass die nach § 113 b Telekommunikationsgesetz vorgesehene Speicherpflicht aufgrund Europarechtswidrigkeit keine Bindungswirkung entfalte. Auch wenn diese Entscheidung nur bezüglich des am konkreten Verfahren beteiligten Providers, der vor dem OVG Münster geklagt habe, unmittelbare Wirkung zeitige, habe die Bundesnetzagentur als Reaktion auf diese Entscheidung in einer Pressemitteilung verlautbart, dass Provider, die ihren Speicherpflichten nicht nachkämen,

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

nicht mit Bußgeldern zu rechnen hätten. Daher kämen viele Provider derzeit ihren in § 113 b Telekommunikationsgesetz geregelten Speicherpflichten faktisch nicht nach.

Gegen die Änderung des § 113 b Telekommunikationsgesetz durch das Gesetz zur Verkehrsdatenspeicherung seien bereits 2016 zahlreiche Verfassungsbeschwerden erhoben worden. Das Bundesverfassungsgericht habe zwischenzeitlich dem Bund und den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Verfassungsbeschwerden gegeben und dabei konkret die Problematik einer möglichen Europarechtswidrigkeit der aktuellen Bestimmungen angesprochen. Es erscheine angezeigt, zunächst diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der aktuell geltenden gesetzlichen Regelung abzuwarten, bevor die Frage, wie Regelungen einer Verkehrsdatenspeicherung zukünftig ausgestaltet werden könnten oder sollten, entschieden werde.

Soweit im Berichtsantrag danach gefragt werde, wie die Landesregierung zur Verwendung von computergenerierten pornografischen Darstellungen als sogenannte „Keuschheitsproben“ durch die Strafverfolgungsbehörden stehe, könne sie Folgendes ausführen:

In verborgenen Foren, bevorzugt im Darknet, werde kinderpornografisches Material an einen Kreis von interessierten Mitgliedern verteilt. Derartige Benutzerforen funktionierten wie eine Art Tauschbörse, bei der diejenigen, die neu in den Kreis aufgenommen würden oder darin bleiben wollten, sich als vertrauenswürdig beweisen müssten. Dazu müssten sie ihrerseits kinderpornografische Schriften, also Bilder oder Videos, im Forum hochladen und sich damit wegen Verbreitung kinderpornografischer Schriften nach § 184 b Strafgesetzbuch strafbar mache. Dieses Vorgehen werde als „Keuschheitsprobe“ bezeichnet.

Den ermittelnden Polizeibeamten sei ein solches Vorgehen nach geltendem Recht nicht gestattet, und zwar auch dann nicht, wenn sie verdeckt ermittelten. Dies bedeute regelmäßig, dass keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden seien; denn bei Foren im Darknet führten aufgrund der technischen Ausgestaltung auch IP-Adressen nicht zur Ermittlung des Anschlusses, an welchem etwa ein Server betrieben werde. Die Betreiber und Mitglieder einschlägiger Foren könnten daher weitgehend ungehindert einschlägiges Material austauschen, das teilweise auch eigenen sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand habe.

Um im Interesse der missbrauchten Kinder und zur Strafverfolgung der Täter diese Schutzlücke zu schließen, werde derzeit diskutiert, ob verdeckten Ermittlern unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit gewährt werden sollte, zum Zwecke des Zugangs zu solchen Foren ebenfalls entsprechendes Material hochzuladen.

Die Übersendung von Bildern tatsächlichen sexuellen Missbrauchs komme dabei schon unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht in Betracht, da dies zu einer erneuten Viktimisierung der kindlichen Opfer führen würde. Erwogen werde hingegen die Übermittlung virtueller Kinderpornografie, das heißt einschlägigen Bildmaterials, das am Computer generiert werde und dem kein tatsächlicher Missbrauch zugrunde liege.

Die Justizministerkonferenz am 6. und 7. Juni 2018 in Eisenach habe daher unter anderem auf Initiative von Rheinland-Pfalz den Beschluss gefasst, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung zu bitten, ob und wenn ja in welchem Umfang verdeckten Ermittlern die Begehung solcher Straftaten gestattet werden könne. Der Bundesgesetzgeber werde hierbei sorgfältig abzuwägen haben zwischen dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass die staatlichen Ermittlungsbehörden Taten aufklären und nicht selbst begehen dürften, und den ebenfalls aus der Verfassung abzuleitenden Schutzpflichten für Leib und Leben betroffener oder potenziell betroffener Kinder.

Bisher liege noch kein Prüfergebnis aus dem Bundesjustizministerium vor, und eine Positionierung der Landesregierung zu dieser Frage werde dann erfolgen, wenn ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat beraten werde.

Staatsministerin Anne Spiegel gibt ergänzende Informationen zur Frage, in welchem Umfang in Rheinland-Pfalz die Materialien und Angebote des Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs verwendet würden. In den Jahren 2010 und 2011 habe, aufgerüttelt durch Berichte

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

ehemaliger Missbrauchsoffer in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, bundesweit eine intensive Diskussion über die Folgen von Kindesmissbrauch stattgefunden. So sei der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ gegründet und mit Dr. Christine Bergmann, der ehemaligen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die erste Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs bestellt worden.

Ein Ergebnis der Diskussion sei gewesen, dauerhaft die Stelle eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Bundesregierung einzurichten. Die Beauftragte nehme seitdem eine wichtige Funktion in den Bereichen Prävention und Hilfe, aber auch Aufarbeitung ein. Der große Verdienst der Unabhängigen Beauftragten sei es, das Thema des sexuellen Kindesmissbrauchs aus der Tabuzone herausgeholt und mit seinen Auswirkungen auf die Betroffenen öffentlich gemacht zu haben.

2012 sei mit dem Bundeskinderschutzgesetz eine Norm eingeführt worden, dass Träger von Einrichtungen einen Anspruch auf fachliche Beratung durch das Landesjugendamt bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten hätten. Das Landesjugendamt greife in seiner Beratung auch auf die Orientierungshilfen der Unabhängigen Beauftragten zurück. Zu den zentralen Elementen der Schutzkonzepte gehörten die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Beteiligung der jungen Menschen und auch die Möglichkeit der Beschwerde.

Aktuell kooperiere die Landesregierung mit der Unabhängigen Beauftragten bei der Durchführung der Kampagne „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Am 23. Oktober letzten Jahres hätten Bildungsministerin Dr. Hubig und Johannes-Wilhelm Rörig, der Unabhängige Beauftragte, diese Aktion in Rheinland-Pfalz mit einer Pressekonferenz und mit der Versendung von Informationsmappen an alle Schulen gestartet. Im Kern gehe es dabei um die Entwicklung schuleigener Schutzkonzepte.

In der Folge habe Rheinland-Pfalz mit der Initiative der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA – „Trau dich!“ in diesem Jahr den Schulen den Besuch eines Theaterstücks in verschiedenen Regionen des Landes zur Sensibilisierung und Auseinandersetzung von Kindern mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“ ermöglicht. Verbunden damit sei die Einbindung und Vernetzung der regionalen außerschulischen Partnerinnen und Partner vor Ort. Schirmherrinnen seien Bildungsministerin Dr. Hubig und sie selbst.

Das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ sei ein weiterer Teil des Konzeptes von „Trau dich!“ und habe sich auch in Rheinland-Pfalz zu einem wichtigen Hilfeinstrument für Kinder und Jugendliche entwickelt. Die Zahl der angenommenen Anrufe zeige, dass unter den 10- bis 16-jährigen Kindern und Jugendlichen ein außerordentlicher Bedarf an Gespräch, Beratung und Hilfe bestehe. Daher fördere die Landesregierung dieses Projekt an elf Standorten durch die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeitender.

In diesem Zusammenhang verweise sie auf eine weitere Landesinitiative. Die zentrale Forderung des Unabhängigen Beauftragten, dass für die Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch eine Beratungsstruktur erforderlich sei, werde in Rheinland-Pfalz bereits seit 1990 mit den Kinderschutzdiensten umgesetzt. Es gebe solche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche ausschließlich in Thüringen und in Rheinland-Pfalz. Sie hätten sich auf die Beratung von jungen Menschen, die sexuell missbraucht worden seien, spezialisiert. Aktuell würden 16 Kinderschutzdienste mit rund 31 Vollzeitstellen gefördert. Das sei ein ganz wichtiger Baustein in der Hilfestruktur für die Betroffenen. Die Kinderschutzdienste schützten, begleiteten und stabilisierten Kinder und Jugendliche. Sie hätten einen niedrigschwelligen Zugang ohne lange Wartezeiten, und die Beratung sei kostenlos.

Abg. Simone Huth-Haage dankt der Vertreterin des Justizministeriums für ihre Darstellung, in der diese sehr aufschlussreich erklärt habe, weshalb derzeit die Vorratsdatenspeicherung von den Gerichten auf Eis gelegt worden sei. Sie fragt Staatsministerin Spiegel in ihrer Funktion als Verbraucherschutz- und Jugendministerin nach ihrem Standpunkt in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung in diesem Kontext, auch mit Verweis auf die eindeutige Positionierung von Staatsminister Lewentz.

Abg. Michael Frisch stellt bedauernd fest, EU-Recht habe in diesem Fall deutsche Gesetzgebung teilweise ausgehebelt. Dies bestärke ihn erneut in seiner Auffassung, dass man sehr genau hinschauen müsse, inwieweit EU-Normierungen auch zu geringeren Standards führten.

Es existiere eine klare deutsche Gesetzgebung, die durchaus zu einem besseren Schutz von Kindern vor Missbrauch führen könnte. Deshalb halte er es für sinnvoll, darüber nachzudenken, dass der Staat keine weiteren Souveränitätsrechte an die EU abgeben, sondern im Umkehrschluss eher versuchen sollte, die nationale Gesetzgebung verstärkt nach Deutschland zurückzuholen.

Es sei eine schwierige Gratwanderung zwischen der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auf der einen Seite und einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung auf der anderen Seite in einem besonders sensiblen Bereich zwischen dem Daten- und Persönlichkeitsschutz, der sich effektiv mitunter als Täterschutz auswirke – auch wenn dies vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt sei –, und dem Opferschutz. Es sei klar zu betonen, für ihn sei in der Abwägung dieser beiden Aspekte dem Opferschutz der eindeutige Vorrang zu geben. Man dürfe es mit dem Täterschutz und der Wahrung der Täterrechte nicht so weit treiben, dass letzten Endes die Opfer die Leidtragenden seien.

Vors. Abg. Jochen Hartloff legt dar, alle seien sich darüber einig, dass Straftäter, wenn möglich, auch strafrechtlich belangt werden sollten. Mit Blick auf die EU-kritische Haltung des Abg. Frisch sei festzuhalten, auch beim Bundesverfassungsgericht seien entsprechende Verfassungsklagen anhängig zu diesen Fragen. Auch die Datenschutzgrundverordnung der EU sei ein Baustein dazu.

In schwierigen Rechtsmaterien stoße man mit nationalem Recht oftmals sehr schnell an seine Grenzen, gerade auch was die Täterverfolgung anbelange. Die Täter könnten in den Netzen international agieren. Es sei daher wünschenswert, auf EU-Ebene vernünftige Regelungen zu schaffen, auch wenn dies sicherlich mit Kompromissen verbunden sei aufgrund verschiedener Rechtssysteme und verschiedener kultureller Anschauungen. Die Länder in der EU gingen Probleme unterschiedlich an, wobei jeweils andere Instrumente zum Einsatz kämen. Die EU sei in dieser Hinsicht ein erfolgreiches Instrument. Insoweit widerspreche er der Auffassung des Abgeordneten Frisch.

Staatsministerin Anne Spiegel stellt dar, es gebe rechtspolitische Bedenken, die bereits dargestellt worden seien und die sie ausdrücklich teile, auch unter Verweis auf die bereits erwähnten Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht. Rheinland-Pfalz habe im vergangenen Jahr die Novelle des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes auf den Weg gebracht, in das Schritte und Maßnahmen aufgenommen worden seien, die sie für ausreichend und zielführend erachte.

Abg. Marion Schneid fragt nach einem Zeitplan für Anpassungen in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung.

Die Kinderschutzdienste leisteten eine hervorragende Arbeit, seien aber nicht flächendeckend in Rheinland-Pfalz vorhanden. Sie fragt, ob eine Ausweitung der Dienste angedacht sei, da die Mitarbeiterinnen manchmal mit Wartelisten zu kämpfen hätten, auch aufgrund der steigenden Zahl der Fälle infolge der neu hinzugekommenen Flüchtlingskinder.

Abg. Pia Schellhammer weist darauf hin, niemand könne vorhersagen, wann die Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht entschieden würden. Sie warne aber davor, die komplette Diskussion über Maßnahmen gegen Kinderpornografie auf das Thema „Vorratsdatenspeicherung“ zu verkürzen. Das Bundesverfassungsgericht habe noch nicht darüber entschieden, ob eine solche Speicherpflicht überhaupt mit dem deutschen Grundgesetz konform sei. Deshalb unterstütze sie den Vorstoß, auf der Justizministerkonferenz zu prüfen, inwieweit den verdeckten Ermittlern die Anwendung einer „Keuschheitsprobe“ erlaubt werden könne, um damit gezielt gegen die Täter vorzugehen.

Sie habe selbst im vergangenen Jahr Kommissariate besucht und festgestellt, dass dort die Auswertung der bereits vorhandenen erheblichen Datenmengen vorrangig sei. Es sei wichtig, dass die Ermittlerinnen und Ermittler in diesem schwerwiegenden Deliktsbereich vorgehen könnten und ihre minutiöse und herausfordernde Arbeit erledigen könnten.

Abg. Michael Frisch führt aus, das Bundesverfassungsgericht sei nicht mehr vollkommen frei in seinen Urteilen, sondern sei an europarechtliche Vorgaben gebunden. Die Richter müssten berücksichtigen, was seitens der EU an Regelungen bestehe. Wenn die Kompromissfähigkeit innerhalb Europas, die grundsätzlich sinnvoll sein könne, in Einzelfällen und gerade bei einem Thema wie dem Missbrauch von Kindern dazu führe, dass nationale Standards herabgesenkt würden – was vorliegend offenkundig der Fall sei –, dann sei er nicht bereit, dies zu akzeptieren. Er lege großen Wert darauf, dass in Deutschland beim Kinderschutz besonders hohe Standards herrschten, am besten die höchsten in Europa. Es könne nicht sein, dass durch das Europarecht Deutschland eine Regelung quasi aufgezwungen werde, die im Endeffekt dazu führe, dass deutsche Kinder weniger gut geschützt würden.

Staatsministerin Anne Spiegel betont, auch sie begrüße explizit den Vorstoß der Justizministerkonferenz im Juni dieses Jahres in Eisenach bezüglich der sogenannten „Keuschheitsproben“, weil sie auch glaube, dass es ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung sei.

Claudia Porr (Stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) berichtet, eine Ausweitung der Kinderschutzdienste sei momentan nicht angedacht. Sie verweist auf die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, von denen ungefähr 60 existierten. Es gebe spezialisierte Angebote explizit für Mädchen, zum Beispiel eine Mädchenzuflucht in Mainz wie auch an anderen Orten. Auch im Interventionsbereich, also wenn die Beratung nicht mehr genüge und Kinder untergebracht werden müssten, gebe es im Bereich der stationären Angebote spezialisierte Formen in Rheinland-Pfalz. Außerdem existierten die 41 Jugendämter mit ihren Beratungsdiensten im Allgemeinen Sozialen Dienst. Dies sei eine Form der Erstunterstützung und -beratung, um Kinder und Jugendliche auch an andere Angebote, Träger und Dienste zu vermitteln.

Abg. Simone Huth-Haage stellt abschließend fest, im Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie existiere nicht die eine Maßnahme, sondern es werde ein Bündel vielfältiger Maßnahmen benötigt. Staatsminister Roger Lewentz habe sich ganz explizit für die Vorratsdatenspeicherung ausgesprochen. Ihr sei es darum gegangen, die Haltung der Landesregierung abzufragen, weil es dort offenbar unterschiedliche Auffassungen gebe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Mit dem Spurwechsel für ein sachgemäßerer Einwanderungsgesetz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/3582 –](#)

Vors. Abg. Jochen Hartloff stellt einleitend dar, der Spurwechsel werde von vielen schon jahrelang gefordert. Bundesinnenminister Seehofer habe in diesem Sommer ein Eckpunktepapier dazu vorgelegt, und plötzlich dominiere das Thema alle Schlagzeilen.

Abg. Pia Schellhammer ist erfreut darüber, dass die Diskussion nun endlich weiter voranschreite und ein Einwanderungsgesetz bald in greifbare Nähe rücken werde. Sie bittet um Berichterstattung seitens der Landesregierung über den aktuellen Sachstand.

Staatsministerin Anne Spiegel führt aus, die Bundesrepublik benötige dringend moderne, offene und transparente Regelungen für eine Einwanderung. Ein modernes Einwanderungsgesetz sei bereits seit vielen Jahren überfällig und bislang am Widerstand der Union gescheitert.

Die demografische Entwicklung führe zu einer Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung. Gleichzeitig wachse der Fachkräftebedarf der Wirtschaft. Dies sei eine der größten Herausforderungen für die Volkswirtschaft. Der Mangel an Arbeitskräften wachse nicht nur im Bereich der hochqualifizierten und im Bereich der qualifizierten Beschäftigung, sondern langfristig auf allen Qualifikationsniveaus. Bereits heute seien viele Handwerksbetriebe in ihrer Existenz bedroht und suchten händeringend nach Arbeitskräften.

Rheinland-Pfalz habe bereits in den Jahren 2015 und 2016 konkrete Vorschläge für ein Einwanderungsgesetz entwickelt und diese in den Bundesrat eingebracht. Die jetzt bekannt gewordenen Eckpunkte der Bundesregierung blieben jedoch deutlich hinter diesen Forderungen zurück. Die wesentlichen Eckpunkte sollten im Folgenden kurz dargestellt werden:

Bei einer qualifizierten Beschäftigung solle die Beschränkung auf Engpassberufe entfallen und regelmäßig von einer Vorrangprüfung abgesehen werden. Ferner sollten deutsche Sprachkenntnisse gefordert werden.

Zur Suche nach einer Beschäftigung sollten befristete Aufenthalte möglich sein. Die Möglichkeit, auf der Basis ausländischer Qualifikationen in Deutschland Qualifikationsmaßnahmen zur Erlangung eines in Deutschland anerkannten Abschlusses durchzuführen, solle verbessert werden. Schließlich solle die Möglichkeit des Zugangs zur Berufsausbildung verbessert werden.

Diese Überlegungen seien zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie reichten aber keineswegs aus. Es müssten auch arbeitsmarkt- und sozialpolitische Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Integrationsangebote müssten erweitert und stärker auch arbeitsmarktbezogen ausgerichtet werden.

Es würden keine Aussagen zum Ehegatten- und Familiennachzug getroffen; allerdings werde eine qualifizierte Fachkraft nicht nach Deutschland kommen, wenn sie nicht ihre Familie – ihren Partner/Partnerin und ihre Kinder – mitbringen dürfe. Dafür seien adäquate rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich. Langfristig werde es einen Arbeitskräftebedarf auf allen Qualifikationsebenen geben, und dafür müssten entsprechende Steuerungsmodelle entwickelt werden.

Die Öffnung des Arbeitsmarktes werde kein Selbstläufer werden. Die duale Berufsausbildung werde in den meisten Staaten überwiegend nicht in vergleichbarer Weise praktiziert. Auch seien deutsche Sprachkenntnisse in den meisten Ländern kaum verbreitet. Es müssten deshalb Modelle geschaffen werden, die es erlaubten, Ausbildung, Qualifikation und Spracherwerb in der Bundesrepublik durchzuführen.

Ein ganz wesentlicher Punkt, der ihr besonders am Herzen liege, sei der sogenannte Spurwechsel. Im Kern gehe es dabei darum, dass gut integrierte Asylsuchende als Arbeitskräfte bleiben könnten und

nicht in ihr Heimatland zurückkehren müssten, weil ihr Asylantrag abgelehnt worden sei. Dieser Spurwechsel sei in dem Eckpunktepapier nicht vorgesehen, aber er werde seit Jahren gefordert, und das aus gutem Grund. Es gehe darum, dass abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unter klar definierten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht erteilt werden könne, und es sei sachgerecht, dass Menschen, die in Deutschland Arbeit hätten und als Arbeitskräfte gebraucht würden, auch bleiben könnten. Das sei nicht nur integrationspolitisch sinnvoll, es liege auch im vitalen Interesse der Wirtschaft und müsse ihres Erachtens auch ein Bestandteil einer Neuregelung sein. Heute sei man oft gezwungen, gut integrierte Menschen zurückzuführen, weil sie keinen Schutzstatus erhalten hätten. In vielen Zuschriften, die sie im Ministerium erreichten, werde zum Ausdruck gebracht, dass das weder die Unternehmen noch die Kolleginnen und Kollegen oder die Nachbarschaft verstehen könnten.

Im Übrigen sei die Diskussion darüber überhaupt nicht neu. Das geltende Recht sehe das bereits an verschiedenen Stellen vor, aber die gegenwärtigen Bestimmungen fristeten ein Schattendasein. Sie seien im Übrigen auch relativ kompliziert und knüpften an längerfristige Aufenthalte, nachhaltige Integration, Lebensunterhaltssicherung, erfolgreiche schulische Ausbildung, qualifizierte Berufsausbildung und qualifizierte Beschäftigung an.

Allein dadurch sei eigentlich schon der Grundstein gelegt; jedoch müssten diese Bestimmungen konsequent und vor allem praxisgerecht ausgebaut werden, damit sie einen wesentlich stärkeren Anwendungsbereich fänden. Es mache überhaupt keinen Sinn, diejenigen Personen zu verlieren, die man eigentlich gerade gewinnen wolle.

Das Argument, dass ein Anreiz für die irreguläre Migration geschaffen werde, sei ihres Erachtens bei genauerer Betrachtung nicht stichhaltig; denn natürlich werde an dem Grundsatz, dass abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Bundesrepublik wieder verlassen müssten, festgehalten. Im Übrigen werde es auch durch eine glaubwürdige Rückführungspolitik untermauert. Aber gleichwohl komme es in der Praxis immer wieder zu längeren Aufenthalten, die von den Betroffenen auch selbst nicht zu vertreten seien und die zu einer Integration führten, zum Beispiel lange Verfahren oder auch die Situation in den Herkunftsländern.

Bisweilen bestehe auch kein öffentliches Interesse mehr, diese gut integrierten Menschen abzuschieben, die längst ihren Platz in der Gesellschaft gefunden hätten, die ihren positiven Beitrag für das Gemeinwesen erbrächten, die in Lohn und Brot stünden und die im Land auch Steuern zahlten. Es mache schon gar keinen Sinn, Menschen abzuschieben, die längst die Voraussetzungen für eine legale Einreise erfüllten.

Die in der Politik diskutierte Stichtagsregelung könne je nach Ausgestaltung auch durchaus sinnvoll sein. Sie sei allein jedoch keineswegs ausreichend; denn es erzeugte im Grunde einen einmaligen Effekt, aber auch keine dauerhafte Lösung.

Selbstverständlich müsse ein solcher sogenannter Spurwechsel auch an ganz klare Voraussetzungen geknüpft sein, und es werde deshalb im Grundsatz auf die Sicherung des Lebensunterhalts ankommen, es müssten deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sein und honoriert werden, und es dürften auch keine beachtlichen Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen.

Auch müsse man insbesondere junge Menschen, die eine positive Integrationsprognose besäßen, an das Land binden und ihnen die Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt geben. Im Rahmen der politischen Diskussion und des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens werde sie diese Position weiter vertreten und auch konkrete Vorschläge unterbreiten.

Abg. Michael Frisch stellt dar, die AfD-Fraktion lehne den Spurwechsel ab; denn illegale Einwanderung – und darum handele es sich faktisch bei abgelehnten Asylbewerbern – werde dadurch letzten Endes belohnt. Dies sei ungerecht gegenüber denen, die sich gesetzeskonform verhielten, und es sei auch geeignet, das Rechtsempfinden der Bürger zu beschädigen.

Natürlich würden dadurch Anreize geschaffen für noch mehr illegale Einwanderung. Frau Staatsministerin Spiegel habe argumentiert, diejenigen, die kein Recht hätten, im Land zu bleiben, und die auch nicht die Möglichkeit hätten, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, würden wieder abgeschoben. Dies

sei aber nicht das, was eigentlich gewollt sei. Es könne doch nicht der Sinn einer solchen Regelung sein, ein Versuchsverfahren zu etablieren, bei dem erst Hunderttausende oder noch mehr ins Land kämen, danach zu schauen, wen man gebrauchen könne, und den Rest wieder zurückzuführen. Es sei ein falsches Signal, so zu tun, als sei es egal, auf welchem Wege man in die Bundesrepublik komme. Dadurch würden noch mehr Menschen angelockt, und die Probleme, die dadurch entstünden, würden noch größer.

Er habe vor kurzem ein Gespräch geführt mit der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer in Trier, bei dem auch der Spurwechsel angesprochen worden sei. Laut der beiden Geschäftsführer gebe es einen kleinen Anteil von gut integrierbaren Asylbewerbern, die man gut gebrauchen könne, die lernwillig seien und auf Dauer dem Arbeitsmarkt zu vermitteln seien. Die AfD habe überhaupt kein Problem damit, wenn das tatsächlich geschehe. Aber die beiden Geschäftsführer hätten auch sehr deutlich gesagt, dass dies nur ein kleiner Teil sei. Für die große Mehrheit gelte das nicht, und man werde auf keinen Fall den Fachkräftemangel in irgendeiner Weise relevant damit beeinflussen können.

Hinzu komme, dass der Arbeitsmarkt der Zukunft natürlich noch höhere Anforderungen stellen werde, zum Beispiel durch die Digitalisierung, und dass es für wenig Qualifizierte immer weniger Arbeitsplätze geben werde. Es sei zu befürchten, dass durch einen weiteren Zuzug in diesen Teil des Arbeitsmarktes ein Lohndumping entstehe und dass die deutschen Arbeitnehmer, die in diesen Bereichen jetzt noch Arbeit fänden, unter einen erheblichen Konkurrenzdruck gerieten. Es werde auch zur Folge haben, dass später dann doch viele Asylbewerber irgendwann in die Sozialsysteme fielen, weil sie eben nicht in der Lage seien, mit den Anforderungen eines modernen Arbeitsmarkts in einem Industrieland wie Deutschland mitzuhalten.

Schließlich gebe es auch genügend qualifizierte Arbeitskräfte auf dem europäischen Markt. In Spanien, Griechenland und Portugal gebe es hohe Arbeitslosenzahlen gerade im Bereich junger Menschen, die gut qualifiziert seien. Eine Einwanderung aus diesen Ländern solle natürlich gefördert werden, möglicherweise mit einem Punktesystem wie in Kanada und mit anderen strengen Kriterien. Eine Vermischung von Asyl und Arbeitsmarktzuwanderung lehne er hingegen grundsätzlich ab.

Abg. Pia Schellhammer begrüßt es, dass auf Bundesebene mit einer Bundesratsinitiative Druck gemacht werde. Weiterhin bittet sie Staatsministerin Anne Spiegel, über ein von ihr verfasstes Schreiben an Herrn Seehofer bezüglich der Eckpunkte zum Spurwechsel zu berichten.

Die AfD habe erneut ihr Schreckensszenario dargestellt. Wie die Ministerin ausgeführt habe, solle es ganz klare Kriterien und Vorgaben für den Spurwechsel geben. Sie erbittet weitere Details zu den Kriterien, um zu verhindern, dass diese Vorurteile auch weiterhin aufrechterhalten würden.

Abg. Jaqueline Rauschkolb legt dar, sie habe einen anderen Eindruck gewonnen als die AfD. Auch sie habe mit einigen Unternehmern und vielen anderen Menschen, unter anderem auch mit engagierten Ortsbürgermeistern, gesprochen, bei denen Asylsuchende bereits Jobs gehabt hätten und dann abgeschoben worden seien. Der Spurwechsel könne eine Chance für all diejenigen sein, die einen Arbeitsplatz gefunden hätten.

Beispielhaft berichtet sie über einen Flüchtling, der in der Kreisverwaltung ihres Heimatkreises arbeite und ein duales Studium absolviere. Er erteile mittlerweile Kurse in Deutsch und Arabisch und sei auch in die christliche Kirchengemeinde eingebunden. Es sei eine Verschwendung, Menschen, die ein Interesse daran hätten, in Deutschland zu arbeiten, in ihr Heimatland zurückzuführen oder im Rahmen des Dublin-Verfahrens in ein anderes Land abzuschicken und ihnen damit den Zugang zum Arbeitsmarkt zu verwehren.

Die Große Koalition in Berlin berate derzeit über ein Einwanderungsgesetz auf Bundesebene, das längst überfällig sei und das sich die Meisten Menschen wünschten. In der Westpfalz würden dringend Arbeitskräfte gerade im Handwerk gesucht; daher sei es ein Gewinn, dies einem qualifizierten Ausländer zu ermöglichen.

Die SPD werde den Spurwechsel auf jeden Fall unterstützen, und sie hoffe, dass das Modell nicht an der Ablehnung der CDU scheitern werde. Erforderlich werde ein Mix sein aus Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen, die sich derzeit noch in Elternzeit befänden, und Menschen, die länger arbeiteten, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Abg. Monika Becker äußert, auch die FDP unterstütze die Idee des Spurwechsels und habe bereits seit vielen Jahren ein Einwanderungsgesetz gefordert. Es gebe für sie keinen Grund, weshalb man den Menschen, die sich in Deutschland integriert hätten und die ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschafteten, nicht die Möglichkeit geben sollte, über den Fachkräftezugang in Deutschland zu bleiben.

Abg. Michael Frisch stellt klar, die AfD sei nicht grundsätzlich dagegen, dass eine Zuwanderung stattfinde. Es gebe bereits Zuwanderungsmöglichkeiten auch von außerhalb der EU, z.B. mit der Blue Card. Aber dabei gehe es um Hochqualifizierte, um Menschen, die jede Menge Potential, Wissen und Fähigkeiten mitbrächten und Deutschland weiterbringen könnten. Dies sei auch das, was die Wirtschaft reklamiere, und nicht eine Einwanderung in den Niedriglohnssektor.

EU-weit gebe es jede Menge Arbeitskräfte, die zur Verfügung stünden und die auch aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds problemlos in Deutschland integrierbar seien. Man könne nicht einfach negieren, dass es für Menschen aus einem völlig anderen Kulturkreis viel schwieriger sei, sich in einer Leistungsgesellschaft zu integrieren. Er halte es für sehr naiv und blauäugig, diese Dinge einfach auszublenken. Dies hätten auch die Kammern bei dem Gespräch so bestätigt.

Nach seiner Auffassung könne es nicht sinnvoll sein, die Selektion von Arbeitskräften in Deutschland vor Ort durchzuführen. Er halte es für weitaus vernünftiger, Menschen auch aus nicht-europäischen Staaten – aus Afghanistan oder dem Irak – die Möglichkeit zu geben, sich in Deutschland im Rahmen der Blue Card oder eines Zuwanderungsgesetzes zu bewerben, danach zu prüfen, ob sie die Anforderungen erfüllten und ihnen dann die Zuwanderung nach Deutschland zu ermöglichen. Er halte es aber für geradezu fahrlässig, Anreize für hunderttausende von Menschen zu schaffen, die nach Deutschland oder Europa kämen in der Hoffnung, hier arbeiten zu können, um dann vor Ort zu selektieren.

Vors. Abg. Jochen Hartloff nimmt Bezug auf die Wortwahl des Abgeordneten Frisch und legt dar, mit dem Thema „Selektion“ seien in Deutschland sehr viele Assoziationen verbunden, weshalb er darum bitte, den Begriff zu meiden.

Staatsministerin Anne Spiegel stellt fest, im Grunde seien sich alle Expertinnen und Experten einig, dass die Blue Card überhaupt nicht ausreiche. Sie sei froh darüber, dass die Diskussion endlich einmal nicht über die Frage geführt werde, ob ein Einwanderungsgesetz benötigt werde, sondern wie es konkret auszusehen habe.

Mit den Ereignissen in Chemnitz, die die ganze Republik und darüber hinaus auch die Medien in der Welt in Atem gehalten hätten, werde Deutschland nachhaltig auch sein Image eines weltoffenen Landes zerstören. Diese Bilder seien um die Welt gegangen, und es gebe ganz sicher einige – seien es hochqualifizierte oder andere Menschen –, die sich daraufhin sehr genau überlegten, ob sie ihren Wohnsitz, ihren Lebensmittelpunkt und ihre Familie in die Bundesrepublik Deutschland verlegen wollten.

Daher sei es der Ansatz der gesamten Landesregierung, dass Rheinland-Pfalz ein weltoffenes und tolerantes Land sei und dies auch bleiben wolle. Dem Spurwechsel lägen Kriterien zu Grunde, beispielsweise die Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse in Deutsch und keine beachtlichen Verstöße gegen die Rechtsordnung. Deutschland werde nicht umhinkommen, jährliche Kontingente festzulegen, insbesondere für sogenannte Mangelberufe, die nicht nur von Hochqualifizierten ausgeübt würden. Der Fachkräftemangel sei beispielsweise auch in den Pflegeberufen ein drängendes Problem.

Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels bestünden große Herausforderungen. Wie die einschlägigen Zahlen zeigten, steuere Deutschland sehenden Auges auf einen Fachkräftemangel zu, der es absolut notwendig mache, offensiv entgegenzusteuern. Sie würde es sehr begrüßen, wenn es Deutschland gelingen würde, ein modernes Einwanderungsgesetz mit funktionierenden und zeitgemäßen Rahmenbedingungen auf den Weg zu bringen.

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Beispielhaft berichtet sie von Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten, deren Asylantrag abgelehnt worden sei, die aber zwischenzeitlich Arbeitsverträge bei Handwerksbetrieben oder anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Land in Aussicht gehabt hätten. Diese Menschen hätten sich zu einer geförderten Rückkehr entschlossen, um keine Wiedereinreisesperre zu erhalten und später über ein Visum erneut in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu können.

Aber kein Arbeitgeber könne jahrelang auf einen Arbeitnehmer warten, der sein Visum erst nach einer sehr langen Wartezeit erhalten und wieder nach Rheinland-Pfalz zurückkommen könne. Diese Situation schreie geradezu nach schlanken, modernen und einfachen Rahmenbedingungen für ein Einwanderungsgesetz. Sie würde sich daher wünschen, dass im Rahmen eines Einwanderungsgesetzes auch Angebote wie „Work and Travel“ noch stärker genutzt und berücksichtigt würden, um jungen Menschen, die die Schule abgeschlossen hätten, die Möglichkeit zu geben, auch andere Länder kennenzulernen und die Bundesrepublik Deutschland hoffentlich als ein weltoffenes und tolerantes Land zu erleben, in dem sie sich vorstellen könnten, zu leben und zu arbeiten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Smart-Home-Anwendungen werden immer beliebter

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/3591 –](#)

Staatsministerin Anne Spiegel berichtet über neue Entwicklungen bei Smart-Home-Anwendungen zum Thema Daten- und Verbraucherschutz, da dieses Anliegen auch ihr Haus schon lange und intensiv beschäftige. Dabei gehe es unter anderem um Smarte Lampen, Alarmanlagen oder Thermostate, die auch in Rheinland-Pfalz im Einsatz seien.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bereite aktuell einen Marktcheck zu Smart-Home-Angeboten vor, der aus Mitteln ihres Ministeriums gefördert und voraussichtlich Ende dieses Jahres veröffentlicht werde. Dabei würden im Rahmen einer Stichprobe die Angebote von verschiedenen Anbietern unter anderem in Bezug auf die jeweiligen Vertragsmodelle und Kosten sowie die angebotenen Zusatzkomponenten verglichen. Außerdem werde beispielhaft auch die Berechtigung der verschiedenen Apps überprüft, welche die Steuerung der Smart-Home-Anwendungen ermöglichten. Berücksichtigt würden vor allem funkbasierte Angebote, die die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst in Betrieb nehmen könnten und die keinerlei zusätzliche Installation benötigten.

Vorweg könne sie feststellen, dass die Starter-Angebote verschiedener Anbieter nach wie vor sehr unterschiedlich und nur sehr schwer vergleichbar seien. Zudem etablierten sich neuerdings gegenüber der vorhergehenden Marktbeobachtung aus dem Jahr 2015 Laufzeitmodelle von einem bis zu zwei Jahren. Das bedeute, die Geräte würden im Rahmen des Nutzungsvertrags für die App monatlich abbezahlt, ähnlich wie im Mobilfunkbereich. Darüber hinaus setze sich der Trend zur Sprachsteuerung fort. Viele Smart-Home-Systeme seien laut Verbraucherzentrale mittlerweile mit digitalen Sprachassistenten wie Google Home oder Amazons Alexa kompatibel.

Hingegen neu zu beobachten sei das sogenannte „Geofencing“. Dabei werde das Smart-Home-System automatisch über den Standort eines Bewohners bzw. dessen Smartphones gesteuert. Das System erfahre per GPS, ob sich ein Bewohner oder eine Bewohnerin nähere oder entferne, und regle dann zum Beispiel automatisch die Heizung hoch oder herunter. Damit wisse das System, wer wann zu Hause sei, und dies sei auch unter Datenschutzgesichtspunkten eine ganz neue Dimension, die es zu beobachten gelte.

Damit verbunden seien erweiterte Anwendungsmöglichkeiten einerseits, aber auch offene Fragen in puncto Datenschutz und -sicherheit andererseits. Darauf deute auch die umfassende Studie „Big Data im Bereich von Heim und Freizeit“ vom März dieses Jahres im Auftrag des Bundesforschungsministeriums hin, auf die sie an dieser Stelle hinweise. Demnach seien auf dem Markt neue Bestrebungen zu beobachten, die Anwendungen zu befähigen, in Zukunft zum Beispiel besser zusammenzuspielen.

Die Herausforderungen bestünden in den Bereichen Datenschutz, Datenweitergabe an Dritte und IT-Sicherheit. Eine durchgeführte Analyse ausgewählter Datenschutztexte bei smarter Beleuchtung, Video-kameras und Sprachassistenten zeige, dass diese oftmals hinter den gesetzlichen Vorgaben zurückblieben. Auch lasse sich schon heute in bestimmten Anwendungsbereichen – Sprachassistenten und Smart TVs – absehen, dass durch Profiling potenziell tiefgreifende Rückschlüsse auf die Lebensgewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer möglich seien.

Viele Smart-Home-Anwendungen seien zudem einfach und massenhaft durch Kriminelle zu missbrauchen und stellten als Teil von Botnetzen eine direkte Gefahr für Dritte dar, ohne dass der Smart-Home-Nutzer selbst dies bemerke. Dadurch seien tiefe Einblicke in die Privatsphäre möglich, wenn Hacker zum Beispiel auf Webcams oder vernetzte Babyphones gezielt Zugriff erlangten. Mit Botnetzen, einer Gruppe automatisierter Schadprogramme, ließen sich zum Beispiel Websites und Server von Unternehmen lahmlegen, fremde Bankdaten oder Passwörter ausspähen und vieles mehr.

Angesichts dieser Entwicklungen habe sich ihr Haus bereits frühzeitig mit Smart-Home-Angeboten befasst. In Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und dem Landesdatenschutzbeauftragten hätten bereits in den Jahren 2015 und 2016 Verbraucherdialoge zu nachrüstbaren Smart-Home-Lösungen stattgefunden. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung seien umfangreiche Handlungsempfehlungen für Anbieter zur verbraucher- und datenschutzfreundlichen Angebotsgestaltung und außerdem praktische Anwendungstipps für die Verbraucherinnen und Verbraucher erarbeitet worden. Die Ergebnisse hätten fachlich und politisch bundesweit Beachtung gefunden und seither auch nichts an Aktualität eingebüßt.

Rheinland-Pfalz habe auf dieser Grundlage einen umfassenden Antrag zur Verbraucherschutzministerkonferenz 2016 eingebracht und sich unter anderem für technische Standards sowie weitgehende Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer stark gemacht, inklusive der Möglichkeit, Datenflüsse jederzeit unterbinden zu können. Die Sonder-VSMK 2016 habe zudem noch einmal darauf gedrängt, offene Fragen des Zivil- und Wettbewerbsrechts zu klären. Das hier schon geforderte Prinzip der datenschutzfreundlichen Ausgestaltung von Produkten von Anfang an sei auch in der Datenschutz-Grundverordnung der EU verankert worden. Hier bliebe abzuwarten, welche Wirkung dies in der Praxis entfalten werde.

In der aktuellen Legislaturperiode knüpfe ihr Ministerium an diese erfolgreiche Arbeit an. Dabei habe sie smarte Produkte insgesamt, zum Beispiel auch Wearables wie die Fitness-Tracker, fest im Blick. So habe Rheinland-Pfalz bei der jetzigen VSMK in diesem Jahr Forderungen zur IT-Sicherheit bei internetfähigen Produkten eingebracht, die von der VSMK übernommen worden seien. Rheinland-Pfalz beabsichtige, dass die Herstellenden verpflichtet würden, Sicherheitsupdates über einen Mindestzeitraum kostenfrei bereitzustellen, und dass sie für nach dem Kauf eintretende oder bekannt werdende IT-Sicherheitslücken hafteten. Außerdem fordere die Landesregierung, dass EU-weit endlich verbindliche Mindeststandards zur IT-Sicherheit vorgegeben würden. Datensicherheit müsse ebenso von Anfang an bei der Produkt- und Dienstgestaltung mitgedacht werden. Nach der Datenschutz-Grundverordnung sei zwar ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, aber dies solle konkretisiert werden.

Last but not least habe Rheinland-Pfalz mit dem Leitantrag zu digitalen Sprachassistenten bewirkt, dass die VSMK sich vermehrt für Datenschutz und zertifizierte Technik einsetze, um vor allem ungewollte Sprachaufzeichnung zu verhindern. Sie werde auch in Zukunft an dem Thema dran bleiben, damit Verbraucherinnen und Verbraucher neue Technologien mit einem guten Gefühl verwenden könnten. Den eingangs erwähnten Marktcheck der Verbraucherzentrale werde sie dazu nutzen, um erneut ihre Forderungen für Smart-Home vorzubringen.

Abg. Anke Simon betont, insbesondere Rheinland-Pfalz habe daran mitgewirkt, die richtigen Instrumente zu finden, damit solche komplizierten Sachverhalte frühzeitig erkannt würden. Beispielhaft führt sie das Projekt „Marktwächter Digitale Welt“ an, das der Bund gemeinsam mit dem Verband der Verbraucherzentralen und den Datenschutzbeauftragten ins Leben gerufen habe. Es sei hilfreich, um bei Produkten, die auf den Markt kämen, näher zu erforschen, welche positiven Seiten sie hätten und welche Gefahren damit verbunden seien, und somit einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Auch das Instrument des Verbraucherdialogs habe sie schätzen gelernt, wo sich Menschen aus unterschiedlichen Fachrichtungen zusammensetzten und darüber berieten, wie Produkte, die eigentlich positiv seien, so gestaltet werden könnten, dass Gefahren für den Verbraucher gar nicht erst auftreten könnten.

Abg. Marion Schneid legt dar, Hauptanliegen müsse es sein, die Verbraucher umfänglich über vorhandene Gefahren und Risiken zu informieren, bevor sie ihr Haus komplett mit Smart-Home-Anwendungen ausrüsteten. Sie regt an, Handlungsempfehlungen breit zu streuen, um der Bevölkerung klarzumachen, dass sie diese neue Technologie mit gutem Gewissen nutzen könne, wenn sie sich ausreichend vor Missbrauch schütze.

Abg. Monika Becker sieht Smart-Home als eine wichtige Entwicklung an, der man gern entgegen sehe. Sie fragt nach, ob bereits eine Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und der Polizei bestehe, um auch von dort gemeinsam mit der Verbraucherzentrale auf entsprechende Gefahren hinzuweisen.

Abg. Michael Frisch stellt die Frage, inwieweit es schon Rückmeldungen seitens der Versicherungswirtschaft gebe, wenn aufgrund Fehler in Smart-Home-Systemen kriminelle Delikte wie Einbruch und Diebstahl begangen würden. Er fragt, ob die Versicherungen diese Schäden, etwa über die Hausrat- oder Einbruchversicherung, abdeckten oder ob der Verbraucher für dieses Risiko selbst haften müsse.

Staatsministerin Anne Spiegel stimmt mit der Abgeordneten Frau Schneid überein, dass es sehr wichtig sei, die Verbraucherinnen und Verbraucher vorab zu informieren. Deswegen fördere das Land die Verbraucherzentralen, die das Ziel verfolgten, die Menschen mit ihren Angeboten und Informationen vor Ort direkt zu erreichen.

Frau Staatsministerin Anne Spiegel sagt zu, dem Ausschuss gemeinsame Empfehlungen des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Verbraucher- und Datenschutz bei Smart-Home-Angeboten sowie weitere Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Wenn es um Gefahren im Internet gehe, arbeiteten die Verbraucherzentralen u. a. mit dem Landeskriminalamt zusammen. Diese Zusammenarbeit sei enorm wichtig, um sich gegenseitig auszutauschen und den Schulterchluss in dieser Frage zu vollziehen.

Sigrid Reichle (Abteilungsleiterin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) ergänzt mit Blick auf die Frage des Abgeordneten Frisch nach der Haftung des Verbrauchers, es sei haftungsrechtlich relevant, ob jemand ein Gerät vertreibe, das gegen bestimmte Schutzrechte verstoße. Dieser Ausschuss habe sich bereits mit vernetzten Spielzeugen – sprechenden Puppen – befasst, wo die Hersteller strafrechtlich hätten verfolgt werden können.

Aber ein Verbraucher, der eine solche Puppe gekauft habe, habe insofern das Nachsehen, als er den Nachweis führen müsse, dass er diese Senderanlage auch vernichtet habe. Insofern habe er das zivilrechtliche Risiko zu tragen, dass er einen Gegenstand erworben habe, der nicht zulässig sei. Dasselbe gelte für ein Smart-Home-Gerät, das von der Bundesnetzagentur verboten sei.

Die Landesregierung gehe den Weg einer Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Zusätzlich zu den Dokumenten und Handlungsempfehlungen des Ministeriums warnten die Verbraucherzentralen sowie die digitalen Marktwächter die Verbraucherinnen und Verbraucher an vielen Stellen vor diesen Risiken. Es gebe Homepages, auf denen man sich vorher informieren könne. Manchmal würden viele Menschen auch von ihrem Spieltrieb mitgerissen und gerieten zivilrechtlich in die Haftung bzw. müssten den Verlust bedauerlicherweise allein tragen. Man müsse die Verbraucherinnen und Verbraucher informieren und sie handlungsfähig machen, aber man könne sie nicht an die Hand nehmen und nicht vor allem schützen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Kindeswohlgefährdung in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/3593 –](#)

Staatsministerin Anne Spiegel führt aus, der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen sei eines der schwierigsten Aufgabenfelder in der Kinder- und Jugendhilfe. Ganz aktuell habe der Fall in Staufen in Baden-Württemberg erneut das grausame Leid der Betroffenen vor Augen geführt. Er habe gezeigt, dass auch die Menschen zu Täterinnen und Tätern werden könnten, die eigentlich für den Schutz der Kinder verantwortlich seien, nämlich die Eltern.

Kinderschutz gehöre zur Kernaufgabe der Arbeit in den Jugendämtern. Sie habe bereits im vergangenen Jahr im Ausschuss gesagt, dass sich alle eine 100 %ige Sicherheit für ihre Kinder wünschten und gleichzeitig wüssten, dass das wohl leider niemals möglich sein werde. Es sei jedoch eine gesellschaftliche Verpflichtung, alles zu tun, um einen größtmöglichen Schutz und ein gutes Aufwachsen von Kindern zu ermöglichen.

Es sei festzuhalten, dass eine gute bundesgesetzliche Verfahrensnorm für Jugendämter und auch freie Träger bestehe, die seit 2005 gelte. Der sogenannte Kinderschutzparagraph beschreibe ein verbindliches Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. 2012 sei mit dem Bundeskinderschutzgesetz darüber hinaus eine Norm in Kraft getreten, die ihre Wirkungskraft auch auf andere Berufsgruppen entfalte. Bereits vier Jahre vorher sei in Rheinland-Pfalz das Landeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.

Seit über zehn Jahren gebe es eine bundes- und landesweite intensive fachpolitische Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz und Damit einhergehend auch glücklicherweise eine deutlich gestiegene gesellschaftliche Sensibilität. Sicherlich spiegele sich in dem Fallzahlenanstieg die erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für Kinderschutz wider. Die gestiegene Zahl von Gefährdungseinschätzungen lasse sich aber auch als reale Fallzahlsteigerung deuten und eine verbesserte Dokumentationspraxis der Kinderschutzverdachtsmeldungen in den Jugendämtern.

Das Ziel der Landesregierung sei es, Strukturen zu unterstützen, die einen Beitrag dazu leisteten, alle Formen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung zu verhindern. Die Bildung von lokalen Netzwerkstrukturen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes sei dabei ein ganz wesentlicher Baustein. Vor Ort müsse die Kinderärztin oder der Kinderarzt wissen, was sie tun könnten, wenn sie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen meinten. Der Erzieher oder die Erzieherin in der Kindertagesstätte müsse ebenfalls wissen, was Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein könnten und welche Handlungsmöglichkeiten gegeben seien und wann das Jugendamt einzuschalten sei.

Vernetzung sei gut; wichtig sei dabei aber auch die Qualifizierung insbesondere der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterstütze die Bemühungen der Kommunen. Hervorheben wolle sie in dem Zusammenhang die Servicestelle Kinderschutz beim Landesjugendamt, die die Jugendämter aktiv berate und unterstütze, und das bereits seit zehn Jahren.

Mit Blick auf die Prävention seien darüber hinaus konkrete Angebote der Unterstützung und Begleitung von Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz erforderlich. Hier griffen die Angebote der frühen Hilfen über die Familienbildung, die Beratungsstellen bis zu den Hilfen zur Erziehung. Das SGB VIII sehe ein breites Unterstützungsinstrumentarium vor, welches das Land in beträchtlichem Umfang fördere.

Die Ursachen und Dynamiken von Kinderschutzfällen seien komplex. Kinderschutzfälle kämen grundsätzlich in allen sozialen Schichten vor. Der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs betone beispielsweise, dass missbrauchende Männer – sexueller Missbrauch finde in etwa 80 bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt – aus allen sozialen Schichten stammten.

Die Forschungsliteratur benenne jedoch auch eine Reihe von Risikofaktoren, deren Vorliegen eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen könne. Insbesondere seien an dieser Stelle Armut bzw. Entwicklungsrisiken zu nennen, die durch eine gesteigerte Stressbelastung in Armutsfamilien entstehen könnten. Um Missverständnissen vorzubeugen sei erneut zu betonen, prekäre Lebensverhältnisse seien nicht für sich genommen Kindeswohlgefährdend, aber es seien Belastungen, die am Ende dazu führen könnten.

Dabei sollten prekäre Lebenslagen auch nicht als Entschuldigung angeführt werden. Alle im politischen Raum seien gefragt, die Forschungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen und dort, wo es möglich sei, entgegenzusteuern. Insofern könne auch jegliche Maßnahme zur Armutsbekämpfung – zum Beispiel die Einführung einer Kindergrundsicherung – ein Mosaikstein sein, um eine Kindeswohlgefährdung in der Folge verringern zu können.

Sie unterstütze im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes die Jugendämter mit jährlich 1,4 Millionen Euro. Ab dem nächsten Doppelhaushalt sei eine Aufstockung der Mittel um jährlich 750.000 Euro geplant. Sie würde sich freuen, wenn die Haushaltsgesetzgeberinnen und Haushaltsgesetzgeber sie dabei unterstützten.

mit Blick auf die kommenden Jahre werde die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme – Kita, Schule, außerschulische Angebote, Gesundheitshilfe, Justiz und Psychiatrie – weiterzuentwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstünden, die ein systematisches Durch-das-Netz-Fallen von Familien leider nach wie vor ermöglichten.

Abg. Michael Frisch bedankt sich für die erteilten Informationen. Alle genannten Aktivitäten seien richtig und unterstützenswert. Es sei noch nie so viel unternommen worden, um Familien zu unterstützen und Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdung zu ergreifen.

Trotzdem seien aber die Zahlen signifikant und dramatisch angestiegen, und das müsse allen zu denken geben. Natürlich bestehe eine erhöhte Sensibilität in der Gesellschaft, dies gestehe er gern zu. Auf der anderen Seite sei diese Entwicklung aber besorgniserregend. Natürlich würden mehr Fälle von Kindeswohlgefährdungen angezeigt und gemeldet, und auch der Hinweis auf die Kinderarmut werde sicherlich in Einzelfällen legitim sein. Aber aktuell bestehe die Situation, dass Familien im Großen und Ganzen – einmal verglichen mit der Zeit vor 40 oder 50 Jahren – ein gutes Auskommen hätten, auch in materieller Hinsicht. Er stellt die Frage, ob Frau Staatsministerin Spiegel außer den genannten Aspekten möglicherweise auch gesellschaftliche Fehlentwicklungen als ursächlich für den aus seiner Sicht doch dramatischen Anstieg an Fallzahlen im Bereich der Kindeswohlgefährdung ansehe.

Abg. Anke Simon erinnert an den Fall des kleinen Kevin, der bundesweit durch die Medien gegangen sei. Als Folge sei das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, und Rheinland-Pfalz habe als Bundesland auch ein eigenes Landeskinderschutzgesetz beschlossen. In Ludwigshafen hätten sich die Jugendämter darauf vorbereitet, Dokumentationen zu erstellen, wenn Fälle von Kindeswohlgefährdungen angezeigt würden.

Dies sei früher möglicherweise nicht der Fall gewesen. In der Kriminalstatistik werde von einem Dunkelfeld in diesem Bereich gesprochen. Sie habe selbst festgestellt, wie sich die Dokumentation weiterentwickelt habe. Es werde bekannt bei Kitas, bei Nachbarn oder anderen Familienangehörigen, und es erfolge eine Reaktion. Dies alles sei vielleicht früher nicht in dem Maße beachtet worden. Alle Seiten seien sensibler geworden.

Im ambulanten Bereich werde versucht, die Familien durch die Hilfe zur Erziehung mehr zu unterstützen und frühzeitig Hilfsangebote zu machen. Auch dadurch könne möglicherweise festgestellt werden, dass ein noch stärkerer Eingriff erfolgen müsse. Sie erachte es als positiv, dass in der Gesellschaft genauer hingesehen werde.

Auch durch kriminelle Handlungen im Internet kämen neue Herausforderungen auf die Gesellschaft zu, die eine Kindeswohlgefährdung darstellten. Wenn manche mit ihren Kindern im Internet das schnelle

Geld verdienen wollten, habe sie diese Erkenntnis erschreckt. Darauf werde man zukünftig reagieren müssen.

Staatsministerin Anne Spiegel hält es nicht für zielführend, die heutige Situation mit der Situation von vor 50 Jahren zu vergleichen. Vor 50 Jahren habe die Prügelstrafe bestanden, und es habe auch keine U-Untersuchungen bei den Kinderärztinnen und Kinderärzten gegeben. Im Übrigen sei auch das Kinderschutzgesetz erst seit sechs Jahren in Kraft, wodurch der Gesetzgeber viel regieder gegen Fälle von Kindeswohlgefährdung vorgehen könne. Dies alles seien sehr erfreuliche Entwicklungen. Über den Zeitverlauf gesehen sei die Gesellschaft glücklicherweise auf dem Weg, das Thema ernst zu nehmen, aus der Tabuzone herauszuholen und verstärkt gesetzliche Regelungen zu ergreifen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen.

Die Zahlen seien gestiegen, aber es werde in diesem Bereich auch immer ein Dunkelfeld geben, das niemand genau beziffern könne. Es sei die Frage, inwieweit die gestiegenen Fallzahlen von Kindeswohlgefährdungen auf die erhöhte Sensibilität in der Gesellschaft vor Ort oder auf Verdachtsmeldungen zurückzuführen seien. Sie begrüße es ausdrücklich, dass eine erhöhte Sensibilität in der Gesellschaft für das Thema vorhanden sei und sich im Zweifel auch jemand melde, der nur einen Verdacht habe. Auch in anderen Kriminalitätsbereichen mit einer hohen Dunkelziffer könne man das Phänomen beobachten, dass eine stärkere Sensibilisierung der Gesellschaft schon dadurch erreicht werde, dass mehr über das Thema gesprochen werde.

Claudia Porr (Abteilungsleiterin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) nimmt Bezug auf die aktuelle Forschung zu diesem Thema. Niemand könne die Frage beantworten, ob die gestiegenen Fallzahlen bei Kinderschutzverdachtsmeldungen tatsächlich auf gestiegene Fallzahlen insgesamt zurückgingen oder auf eine andere Meldepraxis.

In § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) seien ausdrücklich die Berufsgruppen in ihrer Verantwortung benannt, die aufgefordert seien, wahrzunehmen und mit den Eltern ins Gespräch einzutreten, um danach selbst zu handeln. Dies seien nicht nur die Kinderärzte, sondern auch andere Berufsgruppen und ausdrücklich auch die Schulen. In diesem Feld sei viel in Bewegung gekommen. Durch die Kinderschutzverdachtsmeldungen würden viele Aktivitäten in Gang gesetzt auf der kommunalen Ebene, beispielsweise bei den Jugendämtern und auch bei den vielen freien Trägern.

Der Antrag ist erledigt.

Punkte 10 und 11 der Tagesordnung:

10. Rückführung eines Asylsuchenden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/3629 –](#)

11. Verhinderung vollziehbarer Abschiebungen durch fachaufsichtliche Weisung des Ministeriums

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/3628 –](#)

Staatsministerin Anne Spiegel führt aus, das Kirchenasyl sei kein Rechtsinstitut, sondern habe seine Wurzeln in christlichen Traditionen. Im Kirchenasyl würden Flüchtlinge ohne legalen Aufenthaltsstatus von Gemeinden zeitlich befristet untergebracht, um im Einzelfall humanitäre Härten zu vermeiden und eine erneute Überprüfung des Einzelfalls zu erreichen.

Kirchenasyl werde nicht nur von der Landesregierung respektiert. Es sei auch Konsens gewesen zwischen den Beteiligten am sogenannten „Spitzengespräch zum Kirchenasyl“ im vergangenen Jahr, die bewährte Praxis in Rheinland-Pfalz, im Einzelfall im vertrauensvollen Dialog nach konfliktfreien Lösungen zu suchen, unbedingt fortzuführen. Zu diesem Gespräch habe sie gemeinsam mit Herrn Innenminister Roger Lewentz die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und die Polizei eingeladen. Bei dem Gespräch seien sich alle einig gewesen, dass polizeiliche Zwangsmaßnahmen in Kirchenasylen in Rheinland-Pfalz unbedingt vermieden werden sollten. Das sei durch die demokratischen Kräfte im Parlament auch so mitgetragen worden.

Sie erinnere an eine Aktuelle Stunde im Mai vergangenen Jahres zum Thema „Kirchenasyl“, wo sich auch die CDU eindeutig geäußert habe wie folgt: „Das Kirchenasyl ist ein ganz wichtiges Instrument, eine ganz wichtige Rechtstradition, die wir beibehalten wollen.“ – Sie stellt fest, es gebe keinen Grund, diesen Konsens aufzulösen.

sie hoffe, der Antrag der CDU sei auch nicht so zu verstehen, dass die CDU davon abrücke, Kirchenasyle in christlichen Kirchen zu respektieren und polizeiliche Zwangsmaßnahmen zu vermeiden; sonst bestehe heute die Gelegenheit, das zu erklären. – Gleichzeitig müsse sich aber die CDU gut überlegen, mit wem sie sich dann gemein mache und ob die Gemeinschaft vor Ort diesen Richtungswechsel auch verstehen würde.

Klar müsse sein: Auch für Kirchenasyle brauche es einen verbindlichen Rahmen, an den sich die Beteiligten zu halten hätten. In der absoluten Mehrzahl der aktuellen Fälle von Kirchenasyl gehe es um sogenannte Rücküberstellungen nach der Dublin-Verordnung, die regule, dass grundsätzlich der europäische Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig sei, den ein Flüchtling als Erstes betreten habe.

Das für die sogenannten Dublin-Fälle zwischen dem Bund und den Kirchen getroffene Dossier-Verfahren sei darauf ausgerichtet, dass die Fälle nochmals überprüft würden. Der gesamten Vereinbarung liege dabei die Idee zugrunde, dass ein von den Beteiligten gesteuerter Prüfungs- und Kommunikationsprozess deeskalierende Wirkung habe. Sie begrüße diesen Ansatz ausdrücklich.

Sie sei, was das Thema „Kirchenasyl“ angehe, übrigens in alle Richtungen im Gespräch. So sei erst kürzlich in der vergangenen Woche zwischen der BAMF-Vizepräsidentin und ihrer Staatssekretärin unter anderem Kirchenasyl und das Dossier-Verfahren ein Thema gewesen. Eine Erkenntnis dabei sei gewesen, dass Rheinland-Pfalz im Ländervergleich nur in einem geringen Umfang von Kirchenasyl betroffen sei. Klassische Konfliktlinie zwischen den Beteiligten – Kirchengemeinde und jeweilige Kommune –, die im Rahmen dieser Vereinbarung nicht geregelt worden sei, sei die Frage, in welchem Zeitraum und unter welchen Umständen Kirchenasyle aufzuheben seien, wenn eine negative Entscheidung des BAMF getroffen worden sei.

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Das BAMF selbst sehe vor, dass, wenn nach Übermittlung der ablehnenden Entscheidung der abgelehnte Asylbewerber oder die Asylbewerberin das Kirchenasyl nicht innerhalb von drei Tagen verlassen habe, die verlängerte 18-Monats-Frist zugrunde gelegt werde. Innerhalb dieser Zeitspanne könne bei Dublin-Fällen noch eine Rückführung in das EU-Land erfolgen, in dem der Asylantrag gestellt worden sei bzw. in dem die jeweilige Person erstmals europäischen Boden betreten habe. – So rigide einem dieser Automatismus des BAMF auch erscheine, er gebe zeitlichen Raum für Kommunikation zwischen den Beteiligten, den ihr Ministerium gezielt anstoßen wolle, das Ganze immer mit dem Ziel, polizeiliche Räumung von Kirchenasylen zu verhindern und im Einzelfall zu vernünftigen humanen Lösungen für die Rücküberstellung zu kommen. Um jedes Missverständnis zu vermeiden: Es gehe nicht darum, die Rückführung zu verhindern. Es gehe darum, einen anderen Weg als die polizeiliche Räumung zu finden.

Das Integrationsministerium rege an, in diesen Fällen ein Mediationsverfahren durchzuführen, und werde den Beteiligten in Konfliktfällen im Rahmen von Kirchenasyl zukünftig die Nutzung eines solchen Verfahrens kostenfrei anbieten. Voraussetzung sei, dass die Beteiligten übereinstimmend den Wunsch für solch eine Mediation äußerten und sich vorbehaltlos auf einen solchen Prozess einließen.

Der Einsatz eines erfahrenen, neutralen Mediators erhöhe nach ihrer Überzeugung die Chance auf eine faire Übereinkunft zwischen den Beteiligten und könne neuen konstruktiven Schwung in die Kommunikation bringen. Das Ministerium werde im Rahmen eines zweiten Spitzengesprächs zum Kirchenasyl zwischen Landesregierung, den Kirchen und den kommunalen Spitzenverbänden im Herbst dieses Jahres die Grundsätze eines solchen Mediationsverfahrens vorstellen.

Im Folgenden nehme sie Bezug auf den Einzelfall im Rhein-Hunsrück-Kreis, der Gegenstand der Anträge von CDU und AfD sei. Die fachliche Weisung des Hauses an den Rhein-Hunsrück-Kreis im Fall des Kirchenasyls für die betreffende Person vom Juni dieses Jahres habe in ihrem Kern vorgesehen, in dem besagten Kirchenasyl bis auf Weiteres auf Vollstreckungshandlungen zu verzichten. Diese Weisung habe aber ausdrücklich nicht zum Ziel gehabt, im besagten Fall die Rücküberstellung nach Italien zu verhindern, wie es anscheinend mutmaßlich von den Antragstellern von CDU und AfD unterstellt werde. Die einzige Intention sei vielmehr gewesen, Raum für die Beteiligten – den Landkreis und die Kirchengemeinde – zu schaffen, um Alternativen zu einer polizeilichen Räumung des Kirchenasyls entwickeln zu können.

Um es erneut klarzustellen, Weisungen seien in diesem Zusammenhang die absolute Ausnahme, um eine drohende Eskalation zu verhindern. Das Ministerium habe bislang nur in absoluten Einzelfällen von seiner Befugnis als oberste Fachaufsichtsbehörde Gebrauch machen müssen und eine konkret vorgesehene Vollstreckungsmaßnahme ausgesetzt. Meist gelinge es den Betroffenen selbst, durch Kommunikation wieder zu deeskalieren. Das sei auch genau richtig so. Die Weisung sei absolut letztes Mittel für Ausnahmefälle.

Diese Weisung sei konkret mit dem Vorschlag an die Beteiligten verbunden gewesen, den Weg einer Mediation zu gehen. Das Verfahren habe dabei erstmals zum Einsatz kommen sollen. Ein unabhängiger und in juristischen Kreisen hoch angesehener Mediator stehe hierfür bereit. Die betroffene Kirchengemeinde habe das vorgeschlagene Verfahren auch begrüßt und als hilfreich empfunden. Der zuständige Landrat habe zu ihrem Bedauern dieses Angebot aber kategorisch abgelehnt und damit auch eine gute Chance für eine einvernehmliche Lösung vertan. Momentan sei mit einer Bewegung des Landrats in dieser Sache leider auch nicht zu rechnen.

Die Weisung in ihrer ursprünglichen Fassung mache vor diesem Hintergrund keinen Sinn mehr. Deswegen habe sie entschieden, die Weisung nur noch bis Ende des Monats September aufrechtzuerhalten. Die Weisung werde nicht mit sofortiger Wirkung aufgehoben, um der Kirchengemeinde in der Zwischenzeit die Möglichkeit zu geben, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der betroffene Asylbewerber nach seiner Rückkehr nach Italien grundlegende Versorgungsleistungen und Unterstützung in seinem Asylverfahren erhalte. Die Kirche habe bereits Schritte in dieser Richtung unternommen. Sie strebe an, dass am Ende der Frist nach Aufhebung der Weisung eine freiwillige oder eine Rücküberstellung erfolgen könne, bei der auch eine Begleitung durch ein Mitglied der Kirchengemeinde denkbar sei.

Das Mediationsverfahren betrachte sie weiterhin als Blaupause für strittige Kirchenasylfälle. Bis zur vollständigen Etablierung eines solchen Verfahrens appelliere sie an die Beteiligten, jetzt schon alles zu nutzen, um in Kommunikation zu vernünftigen Lösungen auf dem Boden des Rechts zu kommen. Ihr Ministerium biete dafür jederzeit seine Unterstützung an. Sei das Verfahren erst einmal etabliert, werde es nach ihrer festen Überzeugung zu einem wichtigen Element werden, um bei Kirchenasylfällen zu deeskalieren.

Abg. Christian Baldauf bedankt sich eingangs für die Ausführungen und betont mit Blick auf den an ihn und seine Partei gerichteten Appell der Ministerin, auch die CDU achte sehr wohl das Kirchenasyl, das eine lange christliche Tradition habe. Es seien viele Fälle aus der Vergangenheit bekannt, sodass man das Kirchenasyl im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigen müsse, aber eben auch nur in diesem Rahmen und nicht darüber hinaus.

Er halte es mit einem Satz der katholischen Kirche aus Trier, dass das Kirchenasyl kein politisches Instrument sein dürfe und nur in Härtefällen angewandt werden solle. Dafür wiederum gebe es klare Vorgaben, die Staatsministerin Spiegel in ihrer Auflistung gerade nicht genannt habe: Es gebe das normale Verfahren über das BAMF, und es gebe Gerichtsverfahren, um über einen Asylfall zu entscheiden.

Wie Staatsministerin Spiegel ausgeführt habe, sei es im vorliegenden Fall auch zu dem sogenannten Dossier-Verfahren gekommen, das bei Dublin-Fällen möglich sei. Nach dem Dossier-Verfahren erfolge, wie vereinbart, eine erneute Entscheidung des BAMF, ob es sich um einen besonderen Härtefall handle. – An dieser Stelle sei im Übrigen klar anzumerken, dass auch die deutschen Gerichte durchaus die Menschenwürde achteten und genau bewerten könnten, ob jemand gefährdet sei oder nicht. Bei einer Rücküberstellung nach Italien seien auch bei ihm Zweifel aufgetaucht, ob man wirklich von einem Härtefall sprechen könne.

Man müsse aufpassen, dass Gerichtsentscheidungen und christliche Grundsätze nicht gegeneinander ausgespielt würden. Christliche Grundsätze dürfe keiner für sich allein in Anspruch nehmen, sondern sie gälten für alle. Des Weiteren habe er die Erfahrung gemacht, dass sich Gerichte durchaus an Recht und Gesetz, an den Menschenrechten und auch an christlichen Grundsätzen orientierten, und deshalb dürfe man nicht beides gegeneinander ausspielen.

Vorliegend gehe es erneut um die Situation eines Einzelfalls, leider wiederum verbunden mit einem verheerenden Signal, da in der Bevölkerung die Wahrnehmung herrsche, dass es in der Vergangenheit des Öfteren Weisungen aus dem Integrationsministerium gegeben habe, die – einmal vorsichtig formuliert – kritisch gewesen seien. Wie auch schon in der Vergangenheit habe sich auch im vorliegenden Fall an diesen sogenannten Weisungen erst etwas verändert, als es entsprechend öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Wie Ministerin Spiegel soeben mitgeteilt habe, habe ihr Ministerium diese Weisung nun bis zum 30. September befristet. Im Übrigen seien schon mehrere Weisungen zuvor erteilt worden, zum einen von der Leiterin der Zentralabteilung, Frau Ise Thomas, sowie von Herrn Dr. Asche, dem zuständigen Abteilungsleiter. Die Weisung von Frau Thomas sei im Übrigen keineswegs in dieser Form geschrieben worden, um noch irgendeinen Kompromiss zu finden, wie es die Ministerin soeben ausgeführt habe.

Ihm gehe es nicht darum, dies alles abzustreiten; aber man müsse auch zur Kenntnis nehmen, dass bereits am 4. Juli 2018 der Referatsleiter Muth die Mediation umfassend vorgeschlagen habe. Dies sei seit heute 61 Tage her, und er frage sich, was in der Zwischenzeit eigentlich passiert sei. Alle seien sich darüber einig, dass kirchliche Räume oder Gebäude nicht mit staatlicher Gewalt belegt werden sollten. Aber dies ändere nichts daran, dass man Recht auch durchsetzen müsse und nicht einfach davon absehen könne, nur weil es gewisse Räume seien. Damit sei auch die große Verantwortung der Kirchengemeinde gefragt, wie sie mit dem Fall umgehe und inwieweit sie sich an diese Dinge halte. Hätte es die Weisung des Integrationsministeriums nicht gegeben, würde man heute anders diskutieren. Aber auch bei diesem Fall gebe es genau das gleiche Geschmäckle wie immer, dass nämlich die Ministerin wiederum versuche, in einem Präzedenzfall jemandem zu helfen hierzubleiben, nur weil er nach Italien überstellt werden solle, und ein solches Vorgehen halte er für schwierig.

Dublin-Verfahren seien nun einmal nach Recht und Gesetz vorhanden. Wie Frau Ministerin Spiegel ausgeführt habe, setzten sich die Kirchen vor Ort ein, dass dort die Situation für den Abzuschiebenden einigermaßen erträglich sei. Dies müsse aber doch eigentlich von den italienischen Behörden aus geschehen. Nicht die Kirche in Rheinland-Pfalz könne bestimmen, wie es in Italien vor sich gehe. Es seien keine absoluten Einzelfälle, die die Ministerin präsentiere, sondern es verdichte sich zunehmend. Daher bitte er die Ministerin auch in ihrem eigenen Interesse und um ihrer Glaubwürdigkeit willen, Abstand zu nehmen von diesen Sonderregelungen, die sie und ihr Ministerium immer wieder produziere, weil diese Ausnahmen ihr persönlich nicht weiterhelfen könnten. Diese Regelungen müssten regelmäßig – wie auch im vorliegenden Fall – wieder aufgehoben werden, da sich auch die Ministerin selbst an die Regeln des Rechtsstaates halten müsse. Dies geschehe aber viel zu spät, da sich der Fall bereits im Juni 2018 ereignet habe. Man müsse von einer Ministerin verlangen können, dass sie in ihrem Haus das Kommando inne habe und dass es in ihrem Ministerium nach Recht und Gesetz zugehe. Diese Maßnahme jedenfalls habe bei allen, mit denen er gesprochen habe, wieder einmal Kopfschütteln verursacht. Die Politik müsse aufpassen, dass sie sich mit solchen Aktionen nicht völlig konterkarriere. Er hoffe, dass dieses Problem nun entsprechend gelöst werden könne.

In einem Zeitungsartikel der Mainzer Allgemeinen Zeitung werde ausgeführt, dass die Weisung ausdrücklich nicht das Ziel gehabt habe, im besagten Fall eine Rücküberstellung nach Italien endgültig zu verhindern, sondern mit allen Beteiligten eine humane Möglichkeit zu eruieren. Somit gehe die Ministerin offenbar davon aus, dass diese Möglichkeit bis zum 30. September auch gefunden werden könne, sodass sie die Weisung nicht über den 30. September hinaus aufrechterhalten wolle. Er bittet um Nennung der Rechtsgrundlage für diese fachliche Weisung, nicht nur mit den formellen, sondern auch mit den materiellen Begründungen, und wünscht weiterhin zu erfahren, weshalb man zwei Monate gebraucht habe, um ein Mediationsverfahren durchzuführen, und was in diesen zwei Monaten geschehen sei.

Abg. Michael Frisch weist darauf hin, das Kirchenasyl habe von seiner historischen Entwicklung her eine vollkommen andere Bedeutung, als ihm heute zugeschrieben werde. Das Kirchenasyl sei seinerzeit gedacht gewesen zum Schutz von Menschen in einer Zeit, in der es noch keinen Rechtsstaat gegeben habe und wo es quasi der Willkür eines Herrschers unterlegen sei, mitunter über Leben und Tod von Menschen zu entscheiden. Damals habe die Kirche aus guten Gründen für Humanität und Gerechtigkeit gesorgt und die Menschen vor Unrecht geschützt.

Heute existiere hingegen ein Rechtsstaat. Recht und Humanität schlossen sich nicht gegenseitig aus, sondern in einem Rechtsstaat diene das Recht der Humanität. Dieser Rechtsstaat gelte für alle, und dies in allen Bereichen, nicht nur beim Thema Asyl.

Wenn sich heute im Trierischen Volksfreund der Generalvikar des Bistums Trier dahin gehend äußere, dass das Kirchenasyl der Abwendung einer schwerwiegenden Gefahr für den Abzuschiebenden dienen solle, dann könne er nur konstatieren, dass genau dieser Aspekt selbstverständlich durch das BAMF geprüft werde und in diesem Fall sogar von zwei Gerichtsinstanzen geprüft worden sei. Vorliegend rede man über eine Abschiebung nach Italien; insoweit könne er nicht nachvollziehen, weshalb das Kirchenasyl in dieser Notwendigkeit noch bestehen bleiben solle.

Wenn der zuständige Pfarrer davon spreche, dass man den Rechtsstaat nicht aushebeln wolle, sondern ihn mit einem Warnruf unterstützen wolle, sodass Menschen kein Unrecht geschehe, dann frage er sich, ob zwei deutschen Gerichten unterstellt werden solle, dass sie nicht geprüft hätten, ob Menschen möglicherweise Unrecht geschehe, wenn sie nach Italien abgeschoben würden.

Es komme hinzu, dass es nur in 50 % aller Fälle ein Dossier gebe. Der genannte Generalvikar beklage ausdrücklich „dass die Kirchen asylgewährenden Gemeinden und Orden sich in einem erheblichen Ausmaß nicht an die vereinbarten Verhaltenswege halten“. Vor diesem Hintergrund frage er nach, was Frau Staatsministerin Spiegel dagegen unternehme, um diesen offensichtlichen Missbrauch, von dem der Generalvikar des Bistums Trier gesprochen habe, zu verhindern. Stattdessen rede sie immer nur von einer möglichen Eskalation, die zu verhindern sei, wenn in diesem Fall das Recht auch durchgesetzt werden sollte.

Die AfD habe den Eindruck, dass in diesem Verfahren so lange dialogisiert werden solle, bis eine Anerkennung oder zumindest eine Duldung dabei herauspringe. Der betroffene Sudanese (?) habe einen Asylantrag gestellt, der durch das BAMF abgelehnt worden sei. Es hätten sich zwei Gerichtsverfahren angeschlossen, die Ablehnung sei bestätigt worden und die Ausweisung verfügt worden. Es existiere die Härtefallkommission, die im vorliegenden Fall aber nicht in Anspruch genommen worden sei.

Es folge das Kirchenasyl, die erneute Prüfung durch das BAMF, nachdem ein Dossier erstellt worden sei, und schließlich schlage Frau Staatsministerin Spiegel noch eine Mediation vor. Dies seien keine Einzelfälle, sondern es seien Verfahren, bei denen der Eindruck entstehe, dass rechtstaatliche Verfahren und Entscheidungen ausgehöhlt werden sollten.

Wenn man sich das Verhalten der Ministerin näher betrachte, erlebe man eine Doppelstrategie: Auf der einen Seite erkläre sie sich in bestimmten Fällen nicht für zuständig und weise darauf hin, dass sie nicht in der Lage sei zu intervenieren. Beispielhaft erinnert er an die Diskussion über die Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, bei der die Ministerin noch nicht einmal habe garantieren können, dass die von ihrem Ministerium herausgegebenen Richtlinien auch eingehalten würden.

Auf der anderen Seite, wenn es um Fragen wie Kirchenasyl gehe, greife die Ministerin aber unmittelbar in laufende Verfahren ein und müsse sich dafür sogar noch vom höchsten Richter des Landes Rheinland-Pfalz über die Gewaltenteilung belehren lassen. Diese Doppelstrategie werde von der AfD kritisiert und diese Strategie liege auch dem Vorwurf zugrunde, dass Ministerin Spiegel ihrer Aufgabe nicht gerecht werde. Es sei eine Täuschung der Bürger, auf der einen Seite zu konstatieren, dass die Landesregierung für eine konsequente Rückführung abgelehnter Asylbewerber eintrete, gleichzeitig aber dort, wo es der Ministerin möglich sei, in mehr als Einzelfällen diese Rückführung zu torpedieren versuche. Die AfD fordere sie daher auf, solche Eigenmächtigkeiten zu unterlassen und die gesetzlichen Regelungen ohne Wenn und Aber umzusetzen.

Abg. Jaqueline Rauschkolb bedankt sich für die sachliche Darstellung, die in diesem Fall auch erforderlich sei. Sie habe den Medien entnehmen können, dass Strafanzeige gegen Pfarrer gestellt worden sei. Dies sei sehr bedauerlich; denn damit sei zur Eskalation dieser Situation bewusst beigetragen worden.

Das Integrationsministerium habe eine Mediation und einen Dialog vorgeschlagen, und ein Landrat, der offenbar nur sich selbst darstellen wolle, habe diese Mediation abgelehnt und habe die Situation absichtlich eskalieren lassen.

Natürlich gebe es gesetzliche Regeln, aber man brauche auch das Kirchenasyl. Dies werde deutlich an den zahlreichen Fällen. Es müsse Rahmenbedingungen geben, was Frau Ministerin Spiegel auch ausgeführt habe. Auch hätten Gespräche dazu stattgefunden. Dadurch, dass alles unter Generalverdacht gestellt werde, werde kein gutes Bild nach außen vermittelt. Es sei nicht möglich, sich für das Kirchenasyl auszusprechen, aber dies nur unter bestimmten Bedingungen zu tun. Da nütze es auch nichts, in Bayern überall Kreuze aufzuhängen und sie als christliche Partei als Symbol vor sich herzutragen.

Der Sudanese im Rhein-Hunsrück-Kreis werde nicht in ein Italien abgeschoben, wo andere Menschen möglicherweise Urlaub machten. Man müsse sich nur einmal die Situation vor Ort anschauen und sich die Boote im Mittelmeer vor Augen halten. In Italien dürfe überhaupt kein Boot mehr ankommen. Die Situation in Italien sei schwierig, dort sei keine Regierung an der Macht, die nach humanitären Gesichtspunkten handle.

Die Kirchengemeinde könne sehr wohl das Kirchenasyl nutzen. Eine Eskalation der Situation sei völlig unnötig gewesen. Man hätte miteinander reden können. Dies habe der zuständige Landrat aber in einer Pressemitteilung abgelehnt und habe mitgeteilt, dass zwar Gespräche stattgefunden hätten, man aber nicht zu einer Lösung gekommen sei. Sie könne nicht verstehen, dass man nicht versucht habe, zu einer Einigung zu kommen, und stattdessen die Justiz mit einem solchen Fall beschäftige.

Am Ende werde etwas zum Skandal gemacht, was eigentlich gar kein Skandal sei. Die Kirche sehe sich in einer Erklärungsnot, in die sie niemals hätte geraten dürfen. Niemand werde in eine Kirche, ein Ort der Ruhe und der Besinnung, die Polizei hineinschicken, und niemand müsse Angst davor haben, dort

durch die Polizei herausgeholt zu werden. Sie freue sich, dass nun erneut ein Gespräch angeordnet worden sei, da sich die Situation möglicherweise geändert habe. Nun werde ein Generalangriff auf Frau Ministerin Spiegel gestartet, der nicht gerechtfertigt sei. Viele Menschen hätten schon über negative Gerichtsentscheidungen geklagt, hätten teilweise Recht bekommen und könnten nun in Deutschland bleiben. Es gebe also auch andere Umstände – beispielsweise die sog. Blutrache –, die nirgendwo geregelt seien. Der Landrat allein habe die Situation eskalieren lassen und niemand anderes.

Staatsministerin Anne Spiegel betont erneut, es gehe nicht darum, eine Rückführung zu verhindern, sondern darum, einen anderen Weg als die polizeiliche Räumung des Kirchenasyls zu finden. Dass in einem Kirchenasyl kein Polizeieinsatz stattfinden solle, sei nicht nur die Haltung ihres Ministeriums, sondern der gesamten Landesregierung.

Wenn man die Ausführungen des Abgeordneten Baldauf verfolge, stelle sich die Frage, wie er mit der Situation umgegangen wäre und ob er einen Polizeieinsatz im Kirchenasyl tatsächlich durchgeführt hätte. Diese Antwort sei er in seinen Ausführungen schuldig geblieben.

In der vergangenen Woche habe es vonseiten der CDU-Fraktion eine Pressemitteilung zu diesem Fall gegeben, in der kein einziges Mal das Wort „Kirchenasyl“ vorgekommen sei, sondern immer nur von einer nicht gelungenen Abschiebung gesprochen worden sei. Es gehe um einen Kirchenasyl-Fall, und es sei auch ganz klar nicht darum gegangen, die Rückführung zu verhindern, sondern darum, einen anderen Weg als die polizeiliche Räumung zu finden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Hauses wie auch sie selbst achteten und respektierten selbstverständlich den Rechtsstaat, und ihre Mitarbeiter handelten auch auf der Grundlage des Rechtsstaates. Wie sie bereits ausgeführt habe, sei das Kirchenasyl kein Rechtsinstitut, sondern es habe seine Wurzeln in christlichen Traditionen. Sie habe ebenfalls die Aussage der CDU in der Plenardebatte aus dem vergangenen Jahr zitiert, dass das Kirchenasyl ein sehr wichtiges Instrument darstelle. Vor dem Hintergrund der Situation im Rhein-Hunsrück-Kreis bittet sie nun um eine Erklärung des Abgeordneten Baldauf, ob er einen Polizeieinsatz im Kirchenasyl für das richtige Mittel gehalten hätte.

Die Weisung ihres Ministeriums sei zeitlich befristet. Es gebe Gespräche vor Ort mit der Kirchengemeinde, um sicherzustellen, dass es für die Person im Kirchenasyl nach der Rückführung nach Italien einen Kontakt zu einer Beratungsstelle, einer Kirchengemeinde in Italien oder etwas Ähnliches gebe.

Dr. Daniel Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) lenkt das Augenmerk auf das Dossier-Verfahren, das von den Kirchenvertretern und dem BAMF ins Leben gerufen worden sei. Gegenwärtig werde von beiden Seiten u. a. der Vorwurf erhoben, dass die Dossiers zu spät oder gar nicht vorgelegt hätten. An dieser Stelle sei aber zu betonen, dass auch im Gespräch mit der BAMF-Vizepräsidentin und auch aufgrund von Statistiken, die ihm vorlägen, dies in Rheinland-Pfalz nicht der Fall sei. Die Disziplin der Kirchen, was die Abgabe von Dossiers anbelange, sei auch im Ländervergleich in Rheinland-Pfalz höher. Man könne von den Bundeszahlen nicht unbedingt auf Rheinland-Pfalz schließen.

Die Grundidee eines verantwortungsvollen Dialogs zwischen den Beteiligten beinhalte natürlich, dass sich beide Seiten auch an die Spielregeln hielten. Das Dossier-Verfahren finde zwischen dem BAMF und den Kirchen statt, das Integrationsministerium sei daran gar nicht direkt beteiligt. Die kommunale Ausländerbehörde in Rheinland-Pfalz leiste sozusagen eine Quasi-Amtshilfe, indem sie für das BAMF die Rückführung oder Rücküberstellung nach dem Dublin-Verfahren umsetze.

Es gebe Rückführungsmodalitäten, die mitgeteilt würden, also beispielsweise einen Zeitrahmen, an dem die Rücküberstellung zu erfolgen habe, und es werde auch der Zielflughafen mitgeteilt. Das BAMF lege großen Wert darauf, dass die Vollstreckung selbstständig von der kommunalen Ausländerbehörde vor Ort übernommen werde. Dies sei genau der rechtliche Anknüpfungspunkt für die fachaufsichtliche Weisung.

Die Art und Weise der Vollstreckung wie auch der Zeitpunkt könne im Rahmen der fachlichen Weisung vom Integrationsministerium bestimmt werden. Dies sei der klassische Spielraum bei fachlichen Wei-

sungen. In diesem Fall habe die Weisung gelautet, vorläufig auf Vollstreckungshandlungen zu verzichten, zu einem Zeitpunkt, als schon Durchsuchungsbeschlüsse vorgelegen hätten und als schon klar gewesen sei, dass es auf einen polizeilichen Einsatz hinauslaufen werde. Aber es sei auch wichtig zu betonen, dass im Rahmen der fachaufsichtlichen Weisung nicht die Grundentscheidung des BAMF infrage gestellt werde, die Person rückzuüberstellen, und dass auch im Dossier-Verfahren konkret keine humanitären Härten gesehen würden, die entstehen könnten, wenn eine Person in das Land zurücküberführt werde – im vorliegenden Fall nach Italien –, in dem sie erstmals den Asylantrag gestellt habe. Dies sei darin nicht beinhaltet und liege auch nicht im Rahmen der Befugnisse des Integrationsministeriums.

Abg. Pia Schellhammer bedankt sich für die sachliche Darstellung. Es sei absolut unterstützenswert, dass vonseiten der Landesregierung deeskalierend auf eine Konfliktsituation vor Ort eingewirkt werde zwischen der Kirchengemeinde auf der einen Seite und der kommunalen Ausländerbehörde in Form der Kreisverwaltung auf der anderen Seite.

Wie Herr Abgeordneter Baldauf in seiner Rede dargestellt habe, müsse man sehr genau aufpassen, sich mit solchen Aktionen nicht selbst zu konterkarieren. – Sie könne nur hoffe, dass er dies auch dem CDU-Landrat Bröhr des Rhein-Hunsrück-Kreises mit auf den Weg gegeben habe und dass er diese Warnung auch selbst berücksichtige.

In der Mediation sei versucht worden, alle Beteiligten wieder an einen Tisch zu bekommen, um zu verhindern, dass die Polizei in das Kirchenasyl eindringe. Sie halte es für absolut unterstützenswert, diesen Ansatz zu wählen. Sicherlich werde niemand, auch nicht die CDU, die Lösung favorisieren, das Kirchenasyl durch einen Polizeieinsatz räumen zu lassen. Zu einer solchen Eskalation dürfe es nicht kommen. Aus Gesprächen mit Polizeibeamtinnen und –beamten könne sie berichten, dass auch die Polizei selbst nicht dazu beitragen wolle. Natürlich sei es ihre Aufgabe, das Recht umzusetzen, aber Einsätze dieser Art seien auch für die Polizei höchst problematisch.

Man müsse sich auch einmal überlegen, weshalb ausgerechnet der Rhein-Hunsrück-Kreis eine solche Eskalation ausgelöst habe, indem er die Mediation sehr öffentlichkeitswirksam abgelehnt habe und der Landrat in Kauf nehme, dass die Polizei das Kirchenasyl beende. Auch dies müsse an der Stelle hinterfragt werden. Eine Einigung habe aufgrund der Haltung des Landrats nicht erzielt werden können. Nach den ihr vorliegenden Zahlen habe es im Jahr 2018 44 Fälle von Kirchenasyl mit 66 Personen gegeben. Aktuell nehme dieser Fall eine sehr große Dimension in der öffentlichen Diskussion ein, wobei man sich fragen müsse, ob dies wirklich gerechtfertigt sei.

Wie Frau Ministerin Spiegel soeben klar verdeutlicht habe, bestehe das Ziel der Mediation eben gerade nicht darin, Personen zu helfen, in Deutschland zu bleiben oder ihre Anerkennung oder Duldung zu erreichen. Ziel der Mediation sei gerade die Rückführung, und dies müsse mehrfach betont werden. Mit Blick auf den erzielten Konsens beim Spitzengespräch zum Kirchenasyl im vergangenen Jahr bittet sie Frau Staatsministerin Spiegel darum, erneut auf die dort getroffenen Regelungen und Verabredungen der Beteiligten einzugehen.

Vors. Abg. Jochen Hartloff vertritt die Auffassung, eigentlich solle doch der Staat dankbar dafür sein, dass es das Instrument des Kirchenasyls gebe. Natürlich sei Deutschland ein guter Rechtsstaat; aber auch in einem guten Rechtsstaat laufe nicht immer alles ganz rund, auch in einem guten Rechtsstaat gebe es das Bedürfnis nach einem Puffer für gesellschaftliches Leben. Deswegen existierten auch Bürgerbeauftragte, Härtefallkommissionen und andere Institutionen. Diese Puffer brauche eine Gesellschaft dringend, und auch der Abgeordnete Baldauf habe dies in seinen Ausführungen bestätigt. Aber dann habe er bedauerlicherweise einige Pirouetten gedreht.

Ein Kirchenasyl sei eine Institution, wo man unter den Beteiligten immer im Gespräch bleiben müsse, wie es ausgekleidet werde und wer sich kümmere, wohl wissend, dass dabei auch Menschen über das Ziel hinausschießen könnten, wohl wissend, dass es auch einmal falsch angewendet werden könnte. Aber dies sei doch schließlich gerade die Eigenschaft eines solchen Puffers, dass dort eben nicht immer alles so genau geregelt sei. In dem Moment, wo alles gesetzlich genau durchgeregelt werde, werde ein solches Instrument letztendlich kaputtgemacht.

Herr Abgeordneter Frisch habe sich sehr eindeutig geäußert. Er vertrete die Auffassung – etwas vereinfacht oder auch zugespitzt formuliert –, das man ein Kirchenasyl für Asylsuchende eigentlich gar nicht mehr brauche, weil es ein historisches Instrument sei aus einer Zeit, in der es noch keinen Rechtsstaat gegeben habe. – So argumentiere die CDU aber nicht, wenngleich sie vorhin durch Kopfnicken die Einigkeit mit der AfD bekundet habe.

Wenn es im politischen und im rechtlichen Raum ein schwieriges Gebilde wie ein Kirchenasyl gebe, dann könne es auch zu Problemen kommen. Es stelle sich nur die Frage, ob vor diesem Hintergrund der Landrat vor Ort richtig agiere, indem er das Problem mit Polizei und mit rechtsstaatlichen Mitteln zu lösen beabsichtige und Gespräche im Rahmen einer Mediation ablehne. Es stelle sich die Frage, ob dies verantwortliches Handeln eines Politikers einer Partei sei, die das C für „christlich“ im Namen führe oder ob es nicht vielleicht doch sinnvollere Handlungsalternativen gebe.

Aus seiner Sicht gebe es diese Handlungsalternativen, die – zugegebenermaßen – nicht immer einfach seien, weil man mit Menschen vor Ort enge Kontakte habe, die es einem mitunter schwer machten, eine rechtsstaatliche Entscheidung anzuerkennen, weil es möglicherweise in einem anderen Land Umstände gebe, die für einen Menschen schwierig seien. Daher müsse es darum gehen, dies vernünftig zu regeln ohne Aufgeregtheiten. Diese Aufgeregtheiten aber würden im Moment aus Publicitätsgründen oder aus anderen Gründen von vielen Seiten gestärkt, und ein solches Motiv liege auch den beiden Anträgen zugrunde. Seine Erwartung an ein verantwortliches Handeln sei eine andere, und Gleiches sehe er auch bei der Landesregierung.

Abg. Simone Huth-Haage erinnere an die Frage nach der rechtlichen Grundlage für die Weisung des Ministeriums nach zwei Gerichtsentscheidungen und auch nach den Entscheidungen des BAMF, die noch nicht beantwortet worden sei.

Selbstverständlich sei auch die CDU dankbar für das Kirchenasyl, welches sie für eine sehr wichtige Errungenschaft halte. Daher sei es aber umso wichtiger, sich an das geordnete Verfahren zu halten. Wenn selbst vonseiten der Kirche angemahnt werde, dass das Verfahren in vielen Fällen nicht mehr eingehalten werde, dann müsse dies doch alle umtreiben. Es dürfe schließlich nicht sein, dass damit der Rechtsstaat ausgehebelt werde.

Dies sei die große Gefahr, die letztlich auch die Akzeptanz des Kirchenasyls gefährde. Es gehe grundsätzlich um die Akzeptanz des Kirchenasyls, und darum sei es so wichtig, sich an die Rechtsordnung und an das Verfahren zu halten. Auch ein Kirchenasyl sei kein komplett rechtsfreier Raum.

Frau Staatsministerin Spiegel lege sehr viel Wert auf das Mediationsverfahren, welches eine Blaupause sein könnte. Sie möchte wissen, welchen Spielraum die Ministerin für eine Mediation überhaupt noch sehe angesichts der bisherigen Gerichtsurteile und der Entscheidung des BAMF vor dem Hintergrund, dass man sich bereits am Ende des Verfahrens befinde.

Frau Abgeordnete Schellhammer habe die Frage angesprochen, weshalb die Situation in diesem Landkreis derart eskaliert sei. Heruntergebrochen nach den Zahlen des Königsteiner Schlüssels lägen dort die Kirchenasyl-Fälle statistisch zehnmal höher als üblich, im Bereich der Dublin-Fälle sogar achtzehnmal höher. Daher stelle sich die Frage, ob dort inflationär mit dem Instrument des Kirchenasyls umgegangen werde. Diese Frage dürfe man sich berechtigterweise stellen, wenn die Zahlen dort eklatant höher lägen als in allen anderen Kreisen und im Bundesdurchschnitt.

Abg. Anke Simon komme auf die Aussage der Abgeordneten Frau Huth-Haage zurück, die Situation im Rhein-Hunsrück-Kreis sei eine besondere. – Möglicherweise liege der Grund dafür beim Landrat, der sie habe eskalieren lassen. Zu dessen Aufgaben gehöre es, für Probleme Lösungen zu finden und mit den Beteiligten, hier zum Beispiel dem Pfarrer, zu sprechen. Der Landrat des Rhein-Hunsrück-Kreises habe dies anscheinend nicht getan.

Mit Spannung erwarte sie Ausführungen des Abgeordneten Baldauf dazu, wie er sich die Umsetzung des in Rede stehenden Polizeieinsatzes vorstelle, zum Beispiel – zugespitzt formuliert – ob die Polizei etwa die Tür aufbrechen und dann mit der Waffe am Altar stehen solle.

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Die Intention der Ministerin sei es gewesen, dies zu verhindern, und damit auch die Pressemitteilungen und Medienberichterstattung, die es zu solch einem Ereignis gegeben hätte. Auch sei dem Landrat so noch einmal die Möglichkeit gegeben worden, mit dem Pfarrer und der Kirchengemeinde eine Lösung zu finden. Diese Möglichkeit habe er nicht genutzt.

Abg. Christian Baldauf zeigt sich erstaunt darüber, dass sogar der Vorsitzende und ehemalige Justizminister zu erklären anfangen, wie es eigentlich hätte sein sollen, und dies dann auch noch juristisch falsch sei.

Er wolle deshalb noch einmal die Historie des Falls darstellen. Im September 2017 habe das BAMF den Asylantrag abgelehnt. Eine diesbezügliche Klage sei am 10. Januar 2018 abgelehnt worden. Eingereicht worden sei sie am 29. Dezember 2017; die rheinland-pfälzische Justiz entscheide in solchen Fällen schnell, weil sie eindeutig seien. Im April 2018 sei dann ein Rücküberstellungsversuch unternommen worden, der am Integrationsministerium gescheitert sei. Daraufhin sei es zur Gewährung des Kirchenasyls gekommen.

Aufgrund der gegebenen Vereinbarungen sei vorgesehen worden, ein Dossier zu erstellen, was auch geschehen sei. Dieses Dossier sei vom BAMF bewertet worden, und es habe eine Entscheidung getroffen, mit der das Kirchenasyl hätte beendet werden müssen. Das Kirchenasyl einfach weiter zu gewähren, widerspreche dieser Entscheidung.

Darauf achtzugeben sei, dass die Kirchen nun nicht in Sippenhaft genommen würden. Es gebe sehr viele Kirchengemeinden, die allen Abgeordneten bekannt seien und in denen sie zum Teil auch tätig seien, die sich völlig integrativ und unterstützend verhielten, auch in der Frage der Kontakte nach Italien, wenn der betreffende Mensch nach Italien ausreisen müsse. In solchen Fällen sei es die Aufgabe der Gemeinde – nicht des Ministeriums und auch nicht des Landrats –, sich darum zu kümmern.

Das Ministerium habe immer noch nicht erklärt, auf welcher Rechtsgrundlage es die Weisung erteilt habe. Das Signal, das die Ministerin mit der Weisung ausgesendet habe, sei verheerend.

Gäbe es eine zentrale Landeszuständigkeit für Abschiebungen, würde über den Fall so nicht gesprochen werden müssen. Die CDU-Fraktion fordere diese zentrale Zuständigkeit schon seit Langem.

Die Frage laute, was die Landesregierung am 1. Oktober tun werde, wenn die Weisung nicht mehr gelte und sich die Gemeinde weiter weigere. Das Ministerium selbst sei doch gar nicht zuständig. Was das Ministerium stattdessen tun müsste, sei, an die Gemeinde zu appellieren, dass sie sich an Recht und Gesetz halte. Kirchenvertreter sähen dies genauso, wie zu lesen gewesen sei. Sein eigener Pfarrer in Frankenthal vertrete die Auffassung, das Verhalten der Gemeinde sei nicht dazu geeignet, die Glaubwürdigkeit des Kirchenasyls zu stärken.

Am Ende gelte es, das Recht durchzusetzen. Nichts anderes bleibe einem übrig, da es sich einem Menschen, der strafrechtlich, ordnungswidrigkeitenrechtlich oder in anderer Form rechtlich verfolgt werde, nicht erklären lasse, ein anderer werde nicht verfolgt, nur weil eine gewisse Berufsgruppe meine, sich dem widersetzen zu können. In der Tat sei es nicht schön, gegen einen Pfarrer Strafanzeige zu erstatten, aber auch der Pfarrer sei ein Mensch und ein Deutscher und habe sich genauso an die Regeln zu halten wie alle anderen Menschen auch. Die Bitte laute, das eine vom anderen zu trennen.

Es sei die Frage aufgeworfen worden, ob im Landkreis die Beteiligten genug miteinander geredet hätten. Da es die Weisung schon seit mehr als zwei Monaten gebe und auch schon eine Mediation stattgefunden haben solle, lasse sich im Gegenzug fragen, was das Ministerium denn genau unternommen habe: So interessiere, wie viele Gespräche geführt worden seien, ob mit Italien Kontakt aufgenommen worden sei, und inwiefern das Ministerium überhaupt versucht habe, Wege aufzuzeigen, wie das Problem gelöst werden könne.

Bei der Weisung des Ministeriums handele es sich wieder um einen „Schuss in den Ofen“, und dessen sei es sich selbst bewusst. Sie führe zu Unverständnis. Die CDU-Fraktion bitte darum, dass sich an Recht und Gesetz gehalten werde, mehr nicht.

Abg. Michael Frisch führt aus, der Abgeordnete Baldauf habe vieles gesagt, dem er zustimmen könne. Der Vorsitzende hingegen habe die Diskussion auf die moralisierende Ebene gehoben, sodass es nun gelte, sie wieder zu versachlichen, und das wolle er im Folgenden tun.

Bei aller Vorsicht, die bei Vergleichen anzuwenden sei, stelle man sich nur einmal vor, ein anderer Bürger würde den von der Landesregierung vorgeschlagenen Puffer für möglicherweise falsche Entscheidungen deutscher Gerichte für sich in Anspruch nehmen, weil er ein Gerichtsurteil als ungerecht empfinde – Fälle dieser Art gebe es viele –, und eine ebenso denkende bestimmte Berufsgruppe oder wer auch immer würde ihm Asyl gewähren und gemeinsam mit ihm gegen staatliche Entscheidungen vorgehen. –

Ein anderes Beispiel sei, der Bund der Steuerzahler würde einem Steuerhinterzieher, der sich vom Finanzgericht ungerecht behandelt fühle, Asyl gewähren. – Auch wenn diese Beispiele nicht eins zu eins mit dem in Rede stehenden Fall vergleichbar seien, gehe es doch um die grundsätzliche Frage – und diese Beispiele machten eben diese Frage deutlich –, ob es im Zusammenhang mit staatlichen Gerichtsurteilen, die von unabhängigen Gerichten gefällt worden seien, die Möglichkeit geben könne, sie fortdauernd infrage zu stellen und ihre Vollstreckung immer wieder hinauszuzögern.

Im vorliegenden Fall stehe natürlich der Verdacht im Raum, der Zweck des Kirchenasyls sei es, die Abschiebung zu verhindern. Fragen lasse sich auch, warum die Person nicht die freiwillige Ausreise akzeptiert habe. Im Fall des Somaliers habe Staatsministerin Spiegel sehr viel Geld in die Hand genommen, damit das habe durchgezogen werden können. Im aktuellen Fall aber sei das offensichtlich kein Thema gewesen.

Die AfD-Fraktion unterstelle der Kirchengemeinde, sie kämpfe mit allen Mitteln darum, die Abschiebung zu verhindern. Das sei nicht akzeptabel und ein Missbrauch des Kirchenasyls, und insofern könne er der Abgeordneten Frau Huth-Haage nur zustimmen. Der Rechtsstaat werde ausgehebelt, wenn auf diese Art und Weise nach einem mehrstufigen Verfahren noch eine Mediation durchgeführt werde, die ganz offensichtlich nur das Ziel habe, doch noch die Entscheidung herbeizuführen, die betroffene Person könne in Deutschland bleiben.

Abg. Pia Schellhammer zufolge sei nicht das Handeln des Integrationsministeriums ein „Schuss in den Ofen“ gewesen, sondern die Einlassung des Abgeordneten Baldauf, in der er falsche Behauptungen aufgestellt habe, zum Beispiel die Frage betreffend, ob es im vorliegenden Fall Aufgabe des Ministeriums sei, mit Italien Kontakt aufzunehmen. Die Ministerin habe sich in diesem Zusammenhang lediglich zum Handeln der Kirchengemeinde geäußert. Es sei die Kirchengemeinde selbst gewesen, die Kontakt mit Italien aufgenommen habe.

Abg. Christian Baldauf wirft ein, er wolle seine Bemerkung als Anregung verstanden wissen, woraufhin **Abg. Pia Schellhammer** bekräftigt, das gehöre an dieser Stelle nicht zu den Aufgaben des Ministeriums; stattdessen habe es sich bemüht, eine Eskalation zu verhindern, was sie unterstütze.

Der Abgeordnete Baldauf selbst habe dargelegt, ein Eindringen der Polizei ins Kirchenasyl sei nicht wünschenswert. Die Ministerin habe ausgeführt, sie habe Zeit schaffen wollen, damit sich die Beteiligten austauschen könnten, was leider nicht zum gewünschten Erfolg geführt habe.

Der Appell der Grünen laute, darüber nachzudenken, warum der in Rede stehende Fall derart „hochgezogen“ werden müsse. Alle Beteiligten hätten doch ein Interesse daran, dass die Tradition des Kirchenasyls gewahrt bleibe. Der Landrat aus den Reihen der CDU habe den Fall eskalieren lassen und die Strafanzeigen gestellt; das müsse an dieser Stelle noch einmal deutlich gesagt werden.

Es handele sich um ein sensibles Thema. Hinzuweisen sei auf die Einigung, die mit den kommunalen Spitzenverbänden habe erzielt werden können. Die Grünen hofften, in Rheinland-Pfalz würden sich künftig mehr Menschen daran halten, damit keine Fälle entstünden wie jener, den Landrat Bröhr habe entstehen lassen.

Staatsministerin Anne Spiegel merkt an, sie halte die Diskussion über das Kirchenasyl für ernsthaft und wichtig; Zynismus habe in ihr keinen Platz. Der Abgeordnete Baldauf wisse genau, die Frage, ob

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

ihr Ministerium oder sie persönlich Kontakt mit Italien aufgenommen habe, stehe in keinerlei Zusammenhang zur gerade geführten Diskussion.

Ihr sei auch deshalb an einer ernsthaften Diskussion gelegen, weil es in keinem anderen Bundesland eine solche Diskussion über das Kirchenasyl gebe und es in keinem anderen Land derart infrage gestellt werde, wie es die Opposition gerade tue.

Niemand zweifle an der Faktenlage im Rhein-Hunsrück-Kreis und stelle den Ablauf eines Dossierverfahrens infrage. Wenn aber die Abgeordnete Huth-Haage von einem geordneten Verfahren spreche, sei zu betonen, im Spitzengespräch, das im vergangenen Jahr stattgefunden habe, hätten sich alle Beteiligten – Innenminister Lewentz, die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen, die Polizeiabteilung, die Integrationsabteilung und sie selbst – darauf verständigt, in einem Kirchenasyl könne es keinen Polizeieinsatz geben. Der Hintergrund des Spitzengesprächs sei gewesen, dass es in Rheinland-Pfalz zuvor einen Polizeieinsatz in einem Kirchenasyl gegeben habe.

Zu einem geordneten Verfahren gehöre deshalb auch, die Polizei werde nicht ins Kirchenasyl eindringen. Vor diesem Hintergrund sei die Weisung des Integrationsministeriums zu verstehen. Die Landesregierung vertrete die klare Haltung – auch aufgrund des Beitrags des Abgeordneten Frisch sei dies noch einmal wiederholt –, niemand wünsche sich einen Polizeieinsatz im Kirchenasyl. Der Abgeordnete Baldauf sei eine Antwort auf die Frage schuldig geblieben, ob er einen Polizeieinsatz im Kirchenasyl vertreten würde.

Die Anweisung des Integrationsministeriums habe nicht zum Zweck gehabt, die Rückführung zu verhindern, sondern einen anderen Weg als die polizeiliche Räumung zu finden.

Zur Frage der Abgeordneten Huth-Haage nach den möglichen nächsten Schritten sei betont, für die Kirchengemeinde vor Ort sei es wichtig, ob es Kontakte mit Italien gebe, inwiefern sie genutzt werden könnten und damit sichergestellt wäre, dass die betreffende Person im Fall einer Rücküberstellung auch entsprechende Kontakte zu einer Kirchengemeinde oder zum Beispiel zu Nichtregierungsorganisationen hätte. Das Herstellen solcher Kontakte gehöre zu dem, was als nächster Schritt getan werden könnte.

Abschließend sei hervorzuheben, es gebe einen bundesweiten gesellschaftlichen Konsens dahin gehend, dass das Kirchenasyl die Ultima Ratio sei und ihm Achtung entgegengebracht werde. Auch vor diesem Hintergrund richte sich an den Abgeordneten Baldauf die Aufforderung zu sagen, ob er im gegebenen Fall einen Polizeieinsatz im Kirchenasyl befürwortet hätte.

Dr. Daniel Asche wiederholt, mit der Weisung habe das Ministerium nicht bezwecken wollen, die Rücküberstellung endgültig zu untersagen. Das Ministerium hätte sich damit in ein Verfahren zwischen BAMF und kommunaler Ausländerbehörde eingebracht, in dem es keine Kompetenz habe. Das Ministerium sehe keinen Anlass, sich in dieses Verfahren einzumischen.

Die Frage der Umsetzung und Vollstreckung liege jedoch im Kompetenzbereich der jeweiligen Ausländerbehörde, und das sei ausdrücklich auch die Sicht des BAMF. In Rheinland-Pfalz handele es sich um die kommunalen Behörden; in anderen Ländern möge es zentrale Stellen geben, was für das Verfahren an sich aber keine Rolle spiele.

Die fachaufsichtliche Weisung ermögliche es zu sagen, die ins Auge gefasste Art und Weise der zwangsweisen Vollstreckung durch die Polizei werde für diesen Zeitpunkt als nicht zweckmäßig erachtet. Bei der Fachaufsicht gehe es nicht um die Frage, ob das Verfahren an sich rechtswidrig oder rechtmäßig sei. Niemand stelle den Durchsuchungsbeschluss des Gerichts als nicht rechtmäßig infrage.

In bestimmten Fällen habe eine kommunale Ausländerbehörde die Möglichkeit, ein Kirchenasyl polizeilich räumen zu lassen; gesellschaftlicher Konsens sei, dass es dazu nicht kommen solle. Dies sei ein wesentlicher Unterschied. Im Rahmen der fachaufsichtlichen Weisung und von Zweckmäßigkeitserwägungen seien solche Überlegungen mit anzustellen. Man könne polizeiliche Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anordnung des BAMF vorerst abwenden und stattdessen auf Dialog setzen.

Der Dialog zwischen Landkreis und Kirchengemeinde sei bereits geführt worden, und das Mediationsverfahren mit einem neutralen Dritten, der den Dialog begleite, sei das Mittel der Wahl gewesen, das Gespräch nochmals neu in Gang zu setzen. Es mache einen Unterschied, ob direkt miteinander gesprochen werde oder ein erfahrener Mediator als neutrales Element versuche, die Standpunkte herauszuarbeiten und Lösungen zu formulieren.

Im Zusammenhang mit dem Dossierverfahren sei wiederholt gesagt worden, das Kirchenasyl sei beendet. – Tatsächlich sei das im Dossierverfahren so aber nicht vorgesehen. Es gebe keine Vereinbarung, in der stehe, dass sich die Kirchen dann dazu verpflichteten, das Asyl zu beenden. Genau hierin liege die Schwierigkeit des Falls; die Beteiligten hätten sich darauf nicht einigen können.

Dies sei die klassische Konfliktlinie, von der die Ministerin gesprochen habe. In den Gesprächen gehe es nicht um das Ob, sondern um das Wie. Auf Bundesebene sei keine Einigung möglich gewesen, sodass dies im Land sozusagen nachgeholt werden müsse. Hierbei handele es sich um den immer wieder angesprochenen Kommunikationsprozess.

In der Sache getroffene Gerichtsentscheidungen würden auch durch das Dossierverfahren nicht infrage gestellt. Es gebe aber sehr viele Fälle, in denen das BAMF Selbsteintritt erkläre; seiner Auffassung zufolge lägen dann humanitäre Härtefälle vor, die die Rücküberstellung nicht zuließen. Das bedeute, das Dossier-Verfahren sei sinnvoll. Es gehe nicht darum, etwas infrage zu stellen, sondern es gelte, humanitären Härtefällen gerecht zu werden.

Dr. Daniel Asche sagt auf Bitte des **Abg. Christian Baldauf** zu, den Ausschuss über die Rechtsgrundlage für fachaufsichtsrechtliche Weisungen zu informieren.

Abg. Adolf Kessel kommt auf das angesprochene Mediationsverfahren zurück, welches am 4. Juli 2018 vom Referatsleiter Muth vorgeschlagen worden sei. Die Frage laute, was man in dieser Hinsicht bereits unternommen habe, ob schon Treffen stattgefunden hätten und der Mediator bereits zum Einsatz gekommen sei. Außerdem stelle sich die Frage, wie die Landesregierung darauf hinwirken wolle, dass das Verfahren den gewünschten Erfolg haben werde.

An die regierungstragenden Fraktionen gerichtet führt er aus, 35 Jahre lang Polizeibeamter gewesen zu sein. Er kenne die Schwierigkeiten und psychischen Belastungen, die ein solcher Fall mit sich bringe. Niemand aber gehe in den Kirchenraum. Die Personen, denen Asyl gewährt worden sei, seien nicht in der Kirche, sondern außerhalb in Räumlichkeiten der Kirche untergebracht. Insofern sei es nicht nötig, den Sachverhalt so darzustellen, dass Polizisten mit Gewalt in die Kirche eindringen, um einen Menschen herauszuholen.

Vors. Abg. Jochen Hartloff spricht die ihn betreffenden Anmerkungen des Abgeordneten Baldauf an. Zu den konkreten Rechtsfragen des Einzelfalls, über die gerichtlich entschieden worden sei, habe er sich nicht geäußert. Stattdessen habe er dafür geworben, behutsam mit dem Institut des Kirchenasyls umzugehen; es sei wichtig für den Staat und bringe Vorteile mit sich. Er bitte den Abgeordneten Baldauf, ihm keine Äußerungen zu unterstellen, die er nicht getätigt habe.

Abg. Dirk Herber möchte wissen, aus wie vielen anderen Bundesländern der Landesregierung ähnliche Fälle bekannt seien, in denen ein fachlich zuständiges Ministerium gegenüber der zuständigen Behörde eine Weisung erteilt habe.

Des Weiteren fragt er, was am 1. Oktober geschehe, falls die Beteiligten trotz Mediationsverfahren bis dahin keine Lösung gefunden haben sollten.

Für **Abg. Michael Frisch** hat die Diskussion den entscheidenden Punkt erreicht. Es gebe ein Verfahren, das das Kirchenasyl im Detail regele. Nicht geregelt sei allerdings, was zu geschehen habe, wenn das BAMF zum zweiten Mal ablehne, die Kirchengemeinde aber die Ansicht vertrete, die Entscheidung sei nicht umzusetzen.

Es sei inakzeptabel, dass in einem solchen im Detail geregelten Verfahren für diesen Fall nichts vorgesehen sei. Es handele sich um eine Rechtslücke, die es verbiete, ein solches Verfahren überhaupt

anzuwenden. Der Sachverhalt müsse geklärt werden, andernfalls dürfe man sich nicht wundern, wenn es zu Konflikten komme.

Ein Mediationsverfahren werde letztlich nichts besser machen; es sei nur ein weiterer Schritt, und am Ende ergebe sich möglicherweise wieder das Problem, dass keine Einigung erzielt werden könne, weil es dabei auch keinen Kompromiss geben könne. Die Entscheidung des BAMF könne nur entweder vollzogen oder nicht vollzogen werden. Die AfD-Fraktion bitte deshalb darum, die Regelungslücke zu schließen.

Staatsministerin Anne Spiegel gibt dem Abgeordneten Kessel zur Antwort, seitens des Ministeriums habe es mehrere Gespräche sowohl mit der Ausländerbehörde als auch mit der Kirchengemeinde gegeben, außerdem habe der Mediator mit den Beteiligten Gespräche geführt.

Der Abgeordnete Herber habe gefragt, wie die Situation in den anderen Bundesländern sei. In allen Bundesländern gebe es die klassische Konfliktlinie zwischen der Kirchengemeinde und der Kommune. Habe das BAMF eine negative Entscheidung getroffen, stelle sich die Frage, bis wann und unter welchen Umständen das Kirchenasyl aufzuheben sei. Dies sei in den auf Bundesebene getroffenen Vereinbarungen nicht geklärt.

Im Unterschied zu Rheinland-Pfalz stehe in keinem anderen Bundesland – und unabhängig von den dortigen politischen Mehrheiten – ein Polizeieinsatz an, mit dem ein Kirchenasyl geräumt werden solle. Der in Rede stehende Fall im Rhein-Hunsrück Kreis sei ihrer Kenntnis nach der einzige in ganz Deutschland.

Abg. Dirk Herber erinnert an seine Fragen zu den Weisungen in anderen Bundesländern und zu dem, was am 1. Oktober geschehen werde.

Staatsministerin Anne Spiegel führt aus, die Frage zu den Weisungen habe sie dadurch versucht zu beantworten, dass sie gesagt habe, in keinem anderen Bundesland stehe ein Polizeieinsatz an, um ein Kirchenasyl zu räumen. Damit stelle sich die Situation in allen anderen Bundesländern anders dar als in Rheinland-Pfalz.

Nachdem es im vergangenen Jahr zu dem Polizeieinsatz im Kirchenasyl gekommen sei, habe sie sich beim Bundesinnenministerium und bei den anderen Bundesländern erkundigt. Das Ergebnis laute: Nirgendwo stehe ein Polizeieinsatz in einem Kirchenasyl an.

Vor diesem Hintergrund sei nochmals betont, die Weisung habe nicht den Zweck gehabt, die Abschiebung, sondern einen Polizeieinsatz zu verhindern. Bis zum Ende der Frist würden nun Gespräche geführt.

Abg. Dirk Herber fragt nach, was am 1. Oktober geschehe, falls sich die Beteiligten bis dahin nicht hätten einigen können.

Staatsministerin Anne Spiegel antwortet, die Bundesvereinbarung regele solch einen Fall nicht. Sie selbst genauso wie alle anderen am Prozess Beteiligten hofften, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden könne.

Abg. Dirk Herber fragt abermals nach, was am 1. Oktober geschehe, falls bis dahin keine Lösung habe gefunden werden können.

Vors. Abg. Jochen Hartloff sagt, die Zuständigkeiten seien bekannt, und alles Weitere werde man dann sehen.

Die Anträge sind erledigt.

24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 04.09.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 1 –

Punkt 12 der Tagesordnung:

Der Ausschuss beschließt einstimmig – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung –, im Frühjahr 2020 eine Informationsfahrt durchzuführen.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Jochen Hartloff** die Sitzung.

gez. Anja Geißler

Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Hartloff, Jochen	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD
Ruland, Marc	SPD
Simon, Anke	SPD
Herber, Dirk	CDU
Huth-Haage, Simone	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Schneid, Marion	CDU
Frisch, Michael	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Spiegel, Anne	Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Volk, Dr. Elisabeth	Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz

Landtagsverwaltung:

Breitbach, Inga	Richterin am Amtsgericht
Schmitt, Claudia	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Wechselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)